





Ihrer  
Königl. Hoheit und Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Sachsen,

κ. κ.

# Ausschreiben,

über die

von E. getreuen Landschaft,  
bey dem im ickigen Jahre gehaltenen Land-Tage  
verwilligte

Allgemeine

# Personen-Steuer,

wie solche,

von und mit dem 1764.<sup>sten</sup> Jahre an,  
entrichtet werden soll.

De Dato Dresden, den 12. Decembr. 1763.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

D r e s d e n ,

Gedruckt und zu finden bey der verwitw. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr. Stöckelin,  
und deren Adj. Johann Carl Krausen.

BIBLIOTHECA  
FONICAVIANA

*Die Ausschreiben vom 21/12 März 1767.*

1712  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek

Die Bibliothek  
der Königl. Bibliothek  
in Berlin

1712  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek

Die Bibliothek  
der Königl. Bibliothek  
in Berlin

UNIVERSITÄT  
SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG





**S**IR, Friedrich Christian,  
von Gottes Gnaden, Königli-  
cher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc.  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und  
Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thür-  
ringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nie-  
der-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter  
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravens-  
berg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen

Sügen hiermit allen und ieden in Unserm Chur - Fürstenthume Sachsen und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wissen, wasmassen E. getreue Landschaft von Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landes - Versammlung, zu desto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer vorkommenden nothbringenden Landes - Bedürfnisse, und Gesandtschafts - Speken,

### Eine allgemeine Personen - Steuer,

auf nächstfolgende drey Jahre 1764. 1765. und 1766. aus treuester Devotion bewilliget, deren Abtrag nach eines ieden Charge, Character und Stand, in der Maasse, wie solcher in dem vormaligen Kopf - Steuer - Ausschreiben d. d. den 29. Decembr. 1749. bestimmt, und so fern derselbe in gegenwärtigem nicht abgeändert ist, geleistet werden soll.

Wenn Wir dann diese von E. getreuen Landschaft beschene unterthänigste Bewilligung, in dem darauf am 20. Novembr. ietzigen Jahres ertheilten Landtags - Abschiede, in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es so wohl mit Abführ. Einbring. und Berechnung dieser Personen - Steuer allenthalben gehalten werden soll, Unsere gnädigste Willens - Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft zu seyn.

Zu sothaner Abgabe nun sollen

#### I.

alle und iede Personen, Vasallen und Unterthanen, geist. und weltlichen Standes, so in Unserm Chur - Sächsischen Landen, ingleichen in denen dazu gehörigen Stiftern Merseburg und  
Naum-

Naumburg, auch in der Graffschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt sind, oder Schuß genüssen, das einem jeden, in Ansehung seines Standes, Characters und Bewerbes, nach denen in der Beylage sub A. befindlichen besondern Capitibus, und der angefügten alphabetischen Consignation, ausgesetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen, halb Laetare, und halb Bartholomaei, ohnnachbleibend entrichten.

2.

Gleichen Beytrag leisten auch, zu gesetzter Zeit, diejenigen Ministri, Generals, Hof-Chargen, Rätthe und Bediente, so entweder ausserhalb hiesiger Lande, oder in denen Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in der Gefürsteten Graffschaft Henneberg, Schlenkingischen Anttheils, wohnhaft, wegen des erlangten besondern Characters, an die ihnen am nächsten gelegene Einnahme, dahingegen dieselben, in Ansehung dererjenigen Functionen, so sie in gedachten Marggraffthümern, und der Gefürsteten Graffschaft Henneberg, bedienen, etwas zu hiesigem Steuer-Aerario zu contribuiren nicht verbunden sind.

3.

Da auch unter denen niedrigen, und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benienten, Chargen, Charactern, und Bedienungen, (inmassen so viel die in der Rang-Ordnung exprimierten betrifft, deren Anzah Capite I.<sup>mo</sup> der Beylage sub A. in denen ersten fünf Classen anzutreffen,) ein und andere in der 6.<sup>ten</sup> und folgenden Classen mit Namen nicht benennet wären, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten; So bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen Unsere Collegia, denen hierunter Auftrag geschehen wird, in zweifelhafsten Fällen, unter welche Classe dergleichen neue Chargen

B

und

sind Characters gehören möchten, nach vorher's erstattetem un-  
terthänigsten Berichte, mit gnädigster Resolution, von Unserm  
Geheimen Consilio, versehen werden, ausserdem aber gedachte  
Collegia, nach Beschaffenheit des Ranges und anderer Umstän-  
de, zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, so in er-  
melbeten Classen nicht exprimirt ist, am nächsten Komme;  
Da denn solche eben so hoch, wie jene, in Aufsatz zu bringen ist.

Und weil in der 6.<sup>ten</sup> und folgenden Classen des ersten Ca-  
pitels Unsere Diener in alphabetischer Ordnung angesetzt sind:  
So ist solches unbeschadet eines jeden Ranges geschehen; In-  
massen, daß ein oder der andere in dieser Classification vorge-  
setzt, niemanden zu einigem Praejudiz gereichen soll.

4.

Gleichwie nun ein ieder, in Ansehung seines von Uns  
erlangten Characters und Charge, nicht weniger wegen seines  
verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden  
Verdienstes, die Abgabe, nach denen in der Beilage sub A. be-  
stimmten Classen und Capitibus zu praestiren hat; Also ist  
auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen und Praedicate  
erlangt, vor jedes besonders das gesetzte Quantum zu entrichten  
gehalten; Es wäre denn, daß es solche Chargen und Digni-  
täten wären, welche dergestalt mit einander combiniret, daß ei-  
ne von der andern, e. g. die Cabinets- und Conferenz-Ministri  
von wirklichen Geheimen-Räthen, und so weiter, bey denen nach-  
gesetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu  
separiren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmste Cha-  
racter, zu vergeben.

Diejenigen Chargen und Characters aber, so eine Person  
vormals gehabt, nachdem sie zu einer höhern Charge gelangt,  
und also die erstere völlig abgelegt, sind nicht mehr zu rechnen;  
Sedoch ist derjenige, der in einem Collegio sitzt, dabey aber ei-  
nen

nen höhern, zu dem Collegio nicht gehörigen, oder dabon sich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Besoldungen noch ziehet, vor iede Charge und Praedicat besonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Pension genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienste leistet, oder wohl gar ausser Landes wohnet, das angesetzte zu entrichten schuldig.

Dagegen die Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Pension genüßten, des ehemals gehabten und abgelegten Characters halber, nicht in Anschlag kommen.

5.

Es ist aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character selbst das Absehen zu richten, und nicht auf die Besoldungen, inmassen diejenigen, so mit Characters begnadiget, sie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Besoldung genüßten, dennoch zur Abführung des ihnen, nach obigen Considerationen, zugetheilten Quanti anzuhalten sind.

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, so blosser Expectantien haben, denen würclichen Besizern derer Chargen gleich zu tractiren.

6.

Damit auch nicht die Bedienten und Gesinde, so zu dieser Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch, wenn es diese nicht übernehmen wolte, aus dem Dienst zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften, diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesinde übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun, gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienst-Bothen

then abspenstig machen können; Als wird solches, unter was für einem Praetexte es sey, sowohl denen Dienst-Herrschaften, als denen Bedienten, ernstlich untersaget, gestalt denn auch ieder Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und, wenn ein Dienst-Bothe dergleichen seiner Dienst-Herrschaft angesonnen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu überführen, selbigen iedermal um Fünf Thaler zu bestrafen, oder dafern er solche Unermögens halber nicht bezahlen kann, mit Gefängniß-Strafe, oder Hand-Arbeit, zu belegen hat.

7.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er sey, sich von dieser allgemeinen Personen-Steuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzliche Erlassung, oder auch um einige Moderation und Nachsicht, supplicando anzugehen hat; hienächst aber verschiedene Personen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und sich bald an diesem oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Also soll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, sich zu denen gesetzten Terminen selbst angeben, und das schuldige abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuïret, sie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den lezt bezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlt sey, documentiren zu lassen, und, im Falle sich finden sollte, daß diese Person in Unsern Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuïret hätte, soll von selbiger, vor die verfloffenen Termine der Ansatz gedoppelt eingebracht werden.

Von dieser Abgabe werden nur

- a) die Fürstlichen in hiesigen Landen sich aufhaltende und in Unsern Diensten nicht stehende Personen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Helfte von denen in der Beylage sub A. Cap. I. et II<sup>do</sup> befindlichen Ansätzen nach Proportion ihres Characters oder Dienstes abzugeben haben, ferner
- b) auswärtige Gesandte und deren ordentliche Domestiquen, sowohl auch
- c) durchreisende, welche keinen sedem fixam in Unseren Landen haben, und nicht über ein viertel Jahr sich darinnen aufhalten, nicht weniger
- d) Studiosi, so auf denen Universitäten die Collegia anoch frequentiren, hiernächst
- e) die bey Unserer Miliz in Dienst stehende Unter-Officiers und gemeine Soldaten, in so ferne sie keinen Bewerb oder Handthierung treiben, und endlich
- f) alle arme, presshafte, und elende Personen, welche von Almosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, von ermeldter Steuer befreyet.

Anlangend nun die Abtragung dieser Personen-Steuer in denen vorhergedachten Terminen Laetare und Bartholomaei jedes Jahres, haben Wir, zu Vermeidung derer Rückstände und daher erwachsenden vielen Defecte, gnädigst verordnet, daß bey Unsern Casten sämtlichen Unsern Bedienten höhern und niedern

C

Ranges,

Ranges, sowohl beyrn Civil- als Militair-État das Quantum ihres termnlichen Contingents so fort in denen Monaten, da die Einrechnungs-Termine Laetare et Bartholomaei einfallen, von denen zu solcher Zeit fälligen Besoldungen oder Pensionen abgezogen, und von denen Cassirern die Summa des Betrags, mittelst einer richtigen, und von dem Directorio eines ieden Collegii, welches Cassen zu verwalten hat, zu authorisirenden Specification, worinnen eines ieden Function oder darneben habender höherer Character zu bemerken, immediate zur Steuer-Haupt-Casse, gegen Quittung, abgeliefert werden soll.

Welches denn auch die ausserhalb Unserer Residenz-Stadt Dresden bestellte Beamte und Rechnungs-Führer sowohl vor sich, als diejenigen Personen, die sie aus denen einnehmenden Revenüen besolden, jedoch mit diesem Unterschied, zu observiren haben, daß dieselben die von ihnen in duplo zufertigenden Specificationes an den Einnehmer des Orts ihres Aufenthalts nebst dem baaren Gelde, gegen Quittung, abgeben, dahingegen ermeldte Cassirer, Beamte und Rechnungs-Führer, denenjenigen, denen der Abzug geschehen, darüber Quittung zu ertheilen, verbunden sind.

#### 10.

Ob nun wohl auf solche Maasse die Unter-Einnehmer ieden Orts, wo sich dergleichen aus Unsern Cassen besoldete oder mit Pension versehene Personen wesentlich aufhalten, diese allen Anspruchs zu entlassen, und mit Abforderung der Personen-Steuer zu verschonen haben;

So sind doch iene schuldig, dergleichen Personen in ihren Einrechnungs-Registern mit Vacat anzumerken, damit deren Abtrag in obgemeldten Specificationen nachgesehen, und aller Unterschleif vermieden werden kann.

#### 11. Nichts

## 11.

Nichts desto weniger aber haben dergleichen besoldete und in Pension stehende Diener und Personen davor, daß deren Domestiquen ihr Contingent ebenfalls richtig abzuführen, Sorgfalt zu tragen, und zu dem Ende deren Beytrag, mittelst eines gewöhnlichen Liefer-Scheins, nach dem Formular sub B. worinnen die Personen und deren Dienst zu benennen, zur Einnahme des Orts ihres Aufenthalts, abliefern zu lassen.

## 12.

Dieserjenigen Personen aber, die zwar in Unsern Diensten stehen, oder mit einem gewissen Character begnadigt sind, jedoch noch nicht eine Besoldung oder Pension genüssen, entrichten, mittelst eines Liefer-Scheins, vor sich und ihre Domestiquen den schuldigen Beytrag selbst an die jeden Orts ihres Aufenthalts bestellten Einnahmer, welches denn auch alle übrige Unsere Unterthanen, nach Beschaffenheit ihres Standes und Bewerbes, und nach denen in der alphabetischen Consignation ausgedruckten Ansätzen zu vollstrecken haben, worbey Wir, zu Erleichterung derer armen Contribuenten in Städten und auf dem Lande, in Gnaden verordnen, daß von denenjenigen, so bey ihren ordentlichen Handwerke, Profession, oder Stand ein oder mehrere Neben-Berdienste, zu bessern Auskommen und Lebens-Unterhalt, treiben, die Abgabe nur einfach, nach dem höchsten Saxe ihres Haupt- oder Neben-Bewerbes, eingefordert werden sollen.

## 13.

Zu Einnehmern dieser von E. getreuen Landschaft bewilligten Personen-Steuer bestellen Wir

- a) in denen Städten, die Stadt-Räthe, welche sowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, als auch, (inmassen Wir ihnen, Kraft dieses, hiermit Commission ertheilen,)

theilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen, und sich aufhalten, ohnbeschadet ihres sonst habenden Fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- militarischen- geistlichen- oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Personen- Steuer, in so ferne solche nicht juxta §. 9. bereits bey Unsern Casßen abgezogen worden, gegen auszustellende Quittungen zu erheben, und davor, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Personen gebrauchen, und vor Bestellung gungfamer Cautionen sorgen müssen, von jedem Hundert Einen Thaler zu genießen haben.

b) Die jedesmaligen Rectores auf denen Universitäten Leipzig und Wittenberg, welche, zu Vermeidung aller sonst zu besorgenden Unordnung und Unterschleifs, lediglich von denen unter der Universitäts- Jurisdiction stehenden Personen die Abgabe, gegen Gemuß derer Einnahmer- Gebühren an Ein pro Cent, abfordern.

c) Die Amts- Steuer- Einnahmer, so, gegen Verschreibung eines halben Thalers pro Cent an Einnahmer- Gebühren, von denen Amtssassen und Amts- Unterthanen ihren Beytrag einbringen; und

d) Die Besitzer derer Schriftsäßigen Ritter- Güther, welche sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen, wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Personen- Steuer, gegen Gemuß eines Thalers von jedem Hundert, zu erheben haben.

#### 14.

Diese in vorhergehenden Scho benannten Receptores liefern, sowohl in dem Laetare- als Bartholomaei- Termin, die eingewonnenen baaren Gelder, nebst denen Rechnungen, in der Waasse

Maasse und Form, wie, wegen der vormaligen Kopf-Steuer, in dem Mandate de dato den 29. Decembr. 1749. und demselben angefügten Schematibus vorgeschrieben, zur Creyß-Einnahme ein, inmaassen dem von E. getreuen Landschaft beschehenen Suchen, die Obrigkeiten von Fertigung derer Rechnungen über die im Laetare-Termine erhobenen Gelder zu dispensiren und nur eine Jahres-Rechnung zu Bartholomaei jeden Jahres zu erfodern, statt zu geben, vielen Bedenklichkeiten unterworfen, da hierdurch nicht nur viele Rückstände, so nicht eher, als nach Ablauf eines Jahres zu übersehen möglich, veranlasset, und, bey denen vorkommenden vielen Veränderungen unter denen Contribuenten, inexigibel gemacht, sondern auch die Unter-Einnehmer verleitet werden könnten, die erhobenen Gelder an sich zu behalten, und die gewürckten Proper-Keste, zum Schaden des Aerarii, zu verbergen.

15.

Und ob zwar die Dorf-Richtere in denen unmittelbar Amtsfähigen Orten, welche die Einnahme der allgemeinen Personen-Steuer besorgen, dießfalls vor ihre Personen von dieser Abgabe keinesweges befreuet sind; So soll ihnen doch, gleich denen Einnehmern in Schriftsfähigen Orten, ein pro Cent Einnehmer-Gebühren passiren.

16.

Zu Fertigung derer Rechnungen wird denen Schriftfassen und denen Rectoribus auf denen Universitäten, nach Eintritt derer Termine, ein Zeit-Raum von 14. Tagen, denen sämtlichen Amts-Steuer-Einnehmern, ingleichen denen Stadt-Räthen zu Dresden, Leipzig und Wittenberg aber ein Spatium von Sechs Wochen, so wie in denen übrigen Städten von vier Wochen eingeräumt, nach deren Verfluß die Rechnungen vorgeschriebenermassen, ohne längern Anstand, an die Creyß-Einnahmen abzugeben, in der Zwischen-Zeit aber die Gelder, wie sie  
D eingehehen,

eingehen, wenn bey geringen Einnahmen eine Post von 50. und mehr Thalern, und bey stärckern Einnahmen 200. und mehr Thaler erhoben worden, in Abschlag dahin einzuliefern sind.

17.

Gleichwie nun die Creyß-Einnahmen hierunter denen Unter-Einnahmen keinesweges nachzusehen, sondern, bedürffenden Falls, die Einrechnungs-Regüter, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, mittelst Execution einzufodern haben;

Also lieget ihnen auch ob, so dann längstens binnen 2. Monaten die Creyß-Rechnungen zu fertigen, und an die Haupt-Casse abzugeben, die Gelder aber in denen Leipziger Oster- und Michael. Messen nebst summarischen Extracten, dahin einzuliefern, wovor deneiselden ein halbes pro Cent als Einnehmer-Gebühren zu verschreiben gestattet wird.

18.

Sämmtliche vorherbenannte Creyß- und Unter-Einnehmer, ingleichen der Haupt-Cassirer bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme, deme, vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreiberey- Materialien und etwa vorkommende Geld-Einbuße, Sechs Groschen von Hundert Thalern zu verschreiben erlaubt ist, sollen sich mit diesen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges gestattet, des etwa vorkommenden Aufwandes halber, er bestehet, worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu praetendiren.

19.

Damit auch bey Examination derer Rechnungen von denen Städten Dresden, Leipzig und Wittenberg, allwo denen Stadt-Räthen, wegen derer sich daselbst aufhaltenden vielen Personen,

sonen, so unter ihre Jurisdiction nicht gehören, eine gnugsame Kenntniß und Wissenschaft von sämmtlichen Einwohnern er-mangelt, ein gewisses Anhalten seyn möge, so sind von denen Haus-Besitzern 4. Wochen vor denen Terminen richtige Specifica-tiones von denen Mieth-Leuten und deren Domestiquen zur Einnahme abzugeben, unterbleibenden Falls aber sie darzu durch Straf-Praecepta und andere Zwangs-Mittel zu compelliren.

20.

Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein ieder, in Betracht, daß diese allgemeine Personen-Steuer vorzüglich zur Verpflegung der zum Landes-Schutz haltenden Miliz, und zu Befreyung derer ohnenthbehrlichen Landes-Bedürfnisse, bestimmt ist, sowohl sich allen Unterschleifs enthalten, als auch in denen angefesten Terminen ohnerrinnert, und damit es der Execution nicht be-dürfe, sein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzei-gen, und seine Quoram längstens binnen 14. Tagen, von dem Tage Laetare oder Bartholomaei an zu rechnen, nicht bezahlen sollte;

Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wieder sel-bige, ohne einziges Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangs-Mittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Restanten vermittelst militarißcher Execution, und zwar bey Vermeidung Selbst-Erfases, darzu anhalten sollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldete Zwangs-Mittel wieder die Restanten zu adhibiren, oder vor die Reste selbst zu haften.

Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellatio-nes, oder andere Remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Ein-nehmer in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können; So sind solche keinesweges zu attendiren, sondern

sondern diejenigen, so sich wieder die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an Unsere Collegia lediglich zu verweisen, allwo sie mit ihren gegründeten Beschwerden, besonders aber bey Unserm Geheimden Conclio, iederzeit gehöret werden sollen.

Worbey die Advocaten und Schrift- Steller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürcken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umstände, unmachbleibend zu belegen Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausschreiben, vermittelst Vordruckung Unseres Steuer- Secrets, ansfertigen lassen. Gegeben Dresden, am 12. Decembr. 1763.



A.  
CAPVT I.

**Worinnen diejenigen, die in Thro Königl. Hoheit und Chur-Fürstl. Durchl. Diensten, auch bey Thro Hoheit dem Chur-Prinzen, ingleichen derer übrigen Prinzen und Prinzessinnen Hoheiten, Hof-Stätten stehen, befindlich sind, nebst dem Ansage, was ein ieder zu entrichten hat, auch was andere in der alphabetischen Confignation benennete Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.**

CLASS. I.

**Ein Hundert  
und  
Zwanzig Thaler.**

**I**n diese Classe gehören der General-Feld-Marschall die Cabinets- und Conferenz-Ministres, würckliche im Geheimen Consilio sitzende Geheime Rätze, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würckliche Geheime Rätze, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbederem gleichen Rang und Prarogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120. Thaler, mithin zu jedem Termin 60. Thaler.

CLASS. II.

**Neunzig Thaler.**

**I**n dieser Classe werden gerechnet die Titular-Geheimen Rätze, sie mögen dazu vor oder nach Anno 1721. declarirer seyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, so den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediate haben; Diese bezahlen jährlich 90. Thaler, und also in jeglichem Termine 45. Thaler.

CLASS. III.

**Sechzig Thaler.**

**I**n diese Classe gehören die Cammerherren, und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgende Chargen bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder darentselben immediate nachfolgen; Welche denn jährlich 60. Thaler, und also jeden Termin 30. Thlr. entrichten.

¶

CLASS. IV

CLASS. IV.

**Vierzig Thaler.**

Zu dieser Classe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würcklichen bürgerlichen Accis Rätthe inclusive, welche jährlich 40. Thaler, und also in jedem Termin 20. Thaler zu entrichten haben.

CLASS. V.

**Dreyßig Thaler.**

Zu dieser Classe gehören die würcklichen adelichen und bürgerlichen Kriegs-Rätthe, und alle folgende Chargen bis auf die Ober-Rechnungs-Inspectores inclusive, so jährlich 30. Thaler, und also terminlich 15. Thlr. zu bezahlen haben; Dagegen es, racione derer Cammer- und Berg-Commissions-Rätthe, Hof-Gerichts-Allesorum zu Wittenberg, und Kents-Cammer-Mästers bey denen ihnen in der alphabetischen Confignation besonders zugetheilten Contingenten sein ungeändertes Bewenden hat.

CLASS. VI.

**Fünf und Zwanzig Thaler.**

Zu dieser Classe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der alphabetischen Confignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 25. Thaler, mithin terminlich 12. Thlr. 12. gl. entrichtet.

CLASS. VII.

**Vier und Zwanzig Thaler.**

In diese Classe gehöret der Accis-Bau-Director und andere in der alphabetischen Confignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 24. Thaler, mithin terminlich 12. Thlr. bezahlt.

CLASS. VIII.

**Zwanzig Thaler.**

Hieser gehöret die Commissions-Rätthe, ingleichen sämtliche Titular-Rätthe, so von keinem Collegio genannt werden, und andere in der alphabetischen Confignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 20. Thaler, und also zu jedem Termin 10. Thaler entrichtet.

CLASS. IX.

**Sechzehn Thaler  
und**

Zu dieser Classe werden referiret die Hof-Geistlichen, und andere in der alphabetischen Confignation mit diesem

**Fünfzehn Thaler.**

diesem Quanto angelegte Personen, welche jährlich respective 16. und 15. Thaler, mithin terminlich 8. Thlr. und 7. Thlr. 12. gl. bezahlet.

**CLASS. X.**

**Zwölf Thaler.**

In diese Classe gehören alle würlliche Secretarii bey denen Churfürstl. Collegiis und Expeditionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, so jährlich 12. Thlr. mithin terminlich 6. Thlr. zu entrichten haben.

**CLASS. XI.**

**Zehen Thaler.**

In dieser Classe werden gezogen die Commandanten derer Compagnien von der Armée, auch alle übrige in der alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, wovon jeder jährlich 10. Thaler, mithin terminlich 5. Thaler bezahlet.

**CLASS. XII.**

**Neun Thaler**

und

**Acht Thaler.**

In diese Classe gehören die Cammer- und General-Accis-Commissarii, würlliche Registratores bey denen Churfürstl. Collegiis und Expeditionen, Acken-Inspectores, auch übrige in der alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, deren ein jeder jährlich respective 9. und 8. Thaler, mithin terminlich 4. Thlr. 12. gl. und 4. Thlr. bezahlet.

**CLASS. XIII.**

**Sieben Thaler**

und

**Sechs Thaler.**

In dieser Classe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen auch sonst in Ihre Königl. Hoheit Pflichten stehenden Supernumerar- und Titular-Secretarii, nebst denen übrigen in der alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 7. und 6. Thlr. folglich jeden Termin 3. Thlr. 12. gl. und 3. Thlr. entrichtet.

**CLASS. XIV.**

**Fünf Thaler.**

In diese Classe gehören die Forstschreiber, Procuratur-Kornschreiber, und andere in der alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, deren ein jeder jährlich 5. Thaler, und also terminlich 2. Thlr. 12. gl. entrichtet.

**CLASS. XV.**

CLASS. XV.

**Vier Thaler  
und  
Drey Thaler.**

In diese Classe werden die Premier-Lieutenants bey der Armée, auch andere in der alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angelegte Personen, gezogen, so jährlich respective 4. Thlr. und 3. Thaler, mithin auf jeden Termin 2. Thlr. und 1. Thlr. 12. gl. entrichten.

CLASS. XVI.

**Zwey Thaler.**

In diese Classe gehören die sämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche bey der Armée, auch übrige in der alphabetischen Consignation mit dieser Quantis angelegte Personen, welche jährlich 2. Thlr. mithin terminlich 1. Thlr. entrichten.

CLASS. XVII.

**A) Ein Thaler.**

In dieser Classe befinden sich nicht nur  
A) Die Begehülfsen in der Küche, Kellerey, Conditorerz ic. ingleichen andere mit 1. Thaler in der alphabetischen Consignation angelegte Personen, deren jeder terminlich 12. Groschen bezahlet, sondern auch

**B) Sechzehn  
Zwölf  
Acht  
Sechs  
Bier  
Drey  
Zwey  
Ein**

Groschen,

B) Andere Personen, welche in der alphabetischen Consignation mit 16. gl. 12. gl. 8. gl. 6. gl. 4. gl. 3. gl. 2. gl. 1. gl. angelegte sind, und davon respective terminlich die Helfte zu entrichten haben.

**Notandum.**

Die Officiers bey denen Creys-Regimentern geben nur die Helfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.





	tbl. gl.		tbl. gl.
Amts-Land-Scheypen	12	Appellations-Gerichts-Vice-Registrato-	4
Amts-Land-Richter	2	tor	
Amts-Landschaffschreiber	1	Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabri-	
Amts-Landschreiber	1	canten.	
Amtmänner	20	Archi-Diaconus	4
Amts-Mühlen-Wasser-Bau-Geschwo-		Archivarius ohne Prædicat	6
ner	1	Armbrustfärer	4
Amts-Physicus, so viel als ein andere		Artillerie-Bauschreiber	4
Medicus in Städten.		Arzt oder Empiricus	2
Amts-Procurator	3	Assesores bey dem Hof-Gerichte, Ju-	
Amts-Rath	10	risten-Facultät, Scheypen-Stüb-	
Amts-Renths-Verwalter	12	len und Consistoriis	10
Amts-Richter in kleinen Städten	2	Assesores extra-ordinarii	5
Amtschreiber	10	Assistenz-Einnehmer	1
Amts-Steuer-Einnehmer	4	Assistenz-Thorschreiber	12
Amts-Strassenmeister	1	Auctionatores	6
Amts-Verwalter	12	Auditeurs bey der Armée	2
Amts-Verweser	12	Aueroärter	1
Amts-Wein-Gebürgs-Inspector	12	Aufsesser bey Hammerwerken	6
Anblat-Becker, in Dresden und Leipzig	12	Ausliegende Personen, vid. ledige Personen	
in denen übrigen grossen und		Auspasser	16
Mittel-Städten	6	Auspasser-Bey	8
in kleinen Städten	2	Ausländer in Dresden und Leipzig	1
Anis-Händler en gros, wie Kaufleute.		Ausseher bey dem Chursl. Bau	1
Anrichter und Schichtmeister bey der		Ausseher in Herrschaftl. Gärten, wie	
Seiger-Hütte	4	ein Gärtner bey Privats.	
Anspannere, wie ein ganz Hüfner.		Aufwärter in Collegiis und Chursl.	
Anwälde bey dem Ober- und Hof-Ge-		Expeditionen	2
richte	3	Ausreuther bey denen Zöllen und	
Apotheker, dessen die Apotheke eigen		Gleitsen	1
ist, in Dresden und Leipzig	20	Ausreuther bey denen Rätthen in Städten	1
Apotheker in denen übrigen grossen und		Ausspeiser bey Hofe	2
Mittel-Städten	6	Auszugs-Leute auf dem Lande geben	
Apotheker in kleinen Städten	2	nach Unterscheid, ob sie Hüfner,	
Apotheker, so die Apotheken gepachtet,		Halb-Hüfner, oder Häufser gewesen,	
oder administriren, geben die Helfte		die Helfte von diesem ihren Con-	
von vorherrschenden Ansat.		tingent.	
Apotheker-Gesellen in Dresden und			
Leipzig	1	<b>B.</b>	
Apotheker-Gesellen in denen übrigen		Baccalaurei Theologiz	1
grossen und Mittel-Städten	12	Bad-Meister, Chursl.	5
Apotheker-Gesellen in kleinen Städten	6	Bader in Dresden und Leipzig, inglei-	
Appellations-Gerichts-Registrator	8	chen Neustadt bey Dresden	4

Bader

thl.	gl.	thl.	gl.
		Becker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 6
Bader, in denen übrigen großen und Mittel-Städten, auch zu Friedrichs-stadt	1	Becker in denen kleinen Städten	12
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande	8	Becker auf dem Lande	8
Bahnen-Wärter, Chursl.	12	Bedienten, von der Chursl. Livrée	2
Ballen-Binder in Dresden und Leipzig	1	Bedienten, bey Herrschafften, so keine Livrée tragen, als Tafelbeder und Conditor	2
Ball-Inspcctor	12	Bedienten, so Livrée tragen	12
Ball-Meister auf denen Universitäten	3	Bein-Drechslcr, wie andere Drehslcr.	
Ballet-Meister	20	Berg-Amts-Assesores, Ober:	6
Band-Händler in Dresden und Leipzig	12	Berg-Amts-Assesores, Ober: so zu gleich Berg-Commissions-Räthe sind, vergeben nur den letzten Character mit	15
Band-Händler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6	Berg-Cassen-Schreiber	7
Band-Händler in denen kleinen Städten	3	Berg-Commissarien	6
Banquiers, wie die Kauffleute.		Berg-Commissions-Räthe, und Ober-Berg-Amts-Assesores	15
Barbier, wie die Bader.		Berg-Geschworne	4
Barethmacher in Dresden und Leipzig	1	Berg-Guardein	4
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	Bergleute	4
Barethmacher in denen kleinen Städten	6	Berg-Meister	10
Bauer, oder ganz Hüfner	6	Berg-Physicus, so viel als ein ander Medicus in Städten.	
Bau-Meister, Chursl.	24	Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2
Bau-Schreiber, Chursl. vide Land-Bau-Schreiber.		Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.	
Bau-Meister bey dem Dom-Capitul zu Merseburg und Naumburg, ie. bey dem Capitul zu Zeitz	4	Berg-Schmied, wie ein anderer Schmied.	
Bau-Meister		Berg-Verwalter	10
Bau-Schreiber, wenn er von dem		Berg-Voigt	1
Bau-Boigt, Stadt-Magistrat dependiret, und nicht zugleich Rath's-Herr ist,		Bereuter, Chursl.	12
in denen großen Städten	4	Bereuter bey Herrschafften	6
in denen Mittel-Städten	2	Bereuter-Scholaren	1
in denen kleinen Städten	1	Bereuter auf denen Universitäten	4
Baumwollne Waaren-Händler, wie Kauffleute.		Besuch-Jäger, und Besuch-Knechte,	1
Becken-schläger in Dresden und Leipzig	12	Bettmeister in denen Chursl. Schloßern und Palais	4
Becken-schläger in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8	Bett-Schreiber	2
Becken-schläger in denen kleinen Städten	4	Beutler in Dresden und Leipzig	2
Becker, in Dresden und Leipzig	2 12	Beutler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16

	thl.	gl.		thl.	gl.
Beutler in denen kleinen Städten	8		Bildhauer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	
Bey Röchle, Chursf.	5		Bildhauer in kleinen Städten	6	
Bey Gehülffen im Chursf. Stalle, Küche, Kellern, Conditoren, Silber-Cammer ic.	1		Billardeurs, wie Costée-Schwenken.		
Bey Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Markt-Flecken, wenn sie jährlich 20. Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genießen	12		Billetier in Dresden	16	
woferne sie aber unter 20. Thlr. jährlich Einnehmer-Gebühren haben, sind sie von der Personen-Steuer dieser Function halber frey.			Blattner in Dresden und Leipzig	1	
Zugleichen sind die Bey-Gleits-Einnehmer auf denen Dörffern ebenfalle von der Personen-Steuer eximiret.			Blattner in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8	
Bibliotheken-Inspector	12		Blattner in kleinen Städten	4	
Bibliothecarius, Chursf.	8		Blaufarben-Meister	2	
Bibliothecarius bey privatis	2		Blech-Arbeiter	8	
Bieber- und Fisch-Ötzer-Jäger	1		Blech-Meister	12	
Bier-Auffseher, vid. Tranck-Steuer-Auffseher.			Bleich-Knecht	12	
Bier-Brauer in Dresden und Leipzig	4		Bothen-Meister bey denen Canzleypen	4	
Bier-Brauer in andern Städten	2		Bothen, bey den Appellations-Ober- und Hof-Gerichte, Consistoris, Posten, Universitäten und Aemtern	12	
Bier-Brauer auf dem Lande	1		Bothen, so in verschiedenen Städten verpfflichtet, und Personen auch Paquere fortzuschaffen, in denen großen Städten	12	
Bier-Schencken auf denen Kellern	2		Bothen dergleichen in denen Mittel-Städten	6	
Bier-Schencken in Städten, welche die auf ihren Häusern liegende Biere ausschenten, sind deswegen frey.			Bothen, dergleichen in kleinen Städten	4	
Bier-Schencken in Städten, welche von andern das Bier auffauffen, und in ihren Häusern wiederum verschencken	12		Born-Knechte	12	
Bier-Schencken auf dem Lande, sie mögen allein, oder nach der Reihe dieses Befugniß exerciren, diefalls ist nur einmahl jährlich aus jeder Gemeinde zu entrichten			Börsenschläfer in Leipzig	1	
Bierfasser	12		Borthenwürcker in Dresden und Leipzig	4	
Bierspinder	12		Borthenwürcker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2	
Bier-Schröter	1		Borthenwürcker in kleinen Städten	1	
Bildhauer, Chursf.	16		Dahingegen diejenigen Borthenwürcker, welche nur vor andere Meister ums Lohn arbeiten, höher nicht als Gesellen in Anszug zu bringen.		
Bildhauer in Dresden und Leipzig	2		Boymacher, vide Tuchmacher.		
			Brandtweinbrenner in Dresden und Leipzig	2	
			Brandtweinbrenner in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	
			Brandtweinbrenner in kleinen Städten	12	
			Brandtweinbrenner auf dem Lande	12	
			Brandtwein-Crämer in Dresden und Leipzig	2	

Brandt



	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Brandweein: Krämer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1		Büchsenmacher	2	
Brandweein: Krämer in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12		Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften	1	
Brand: Casen: Allmosen-Sammler	4		Büchsenhäfter in Dresden und Leipzig	1	
Bratzen: Meister, Chursl.	5		Büchsenhäfter in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	
Brauer, vide Bierbrauer.			Büchsenhäfter in kleinen Städten	6	
Brau- und Malz-Knechte in Städten	12		Büchsenhämde in Dresden und Leipzig	1	
Brauer-Knechte auf dem Lande wenn sie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, sind sie frey.	2		Büchsenhämde in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	
Briefträger in Dresden und Leipzig	2		Büchsenhämde in kleinen Städten	6	
Briefträger in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16		Büchsenspanner	1	
Briefträger in denen kleinen Städten	8		Büchsenwärter	1	
Briefträger-Gehülffen in Dresden und Leipzig	12		Büdenführer, wie ein Tagelöhner.		
Briefsammler, wie ein Briefträger.			Büdnier, wie ein Häusler.		
Bruchschneider	2		Bürgerliche Ritter-Guths-Besitzer	2	
Bruchschneider zu Berga	1		Bürgermeister in Leipzig	30	
Bruchschneider zu Uffstrungen	8		Bürgermeister in Dresden	20	
Brückenmeister			Bürgermeister in denen übrigen großen und Mittel-Städten	10	
Brückenschreiber	16		Bürgermeister in kleinen Städten	1	
Brumengräber	8		Bürgermeister in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten	6	
Buchbinder in Dresden und Leipzig	2		Bürstenbinder in Dresden und Leipzig	12	
Buchbinder in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1		Bürstenbinder in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6	
Buchbinder in kleinen Städten	12		Bürstenbinder in denen kleinen Städten	2	
Buchdrucker in Dresden	1	12	Büttner in Dresden und Leipzig	2	
Buchdrucker in Leipzig	2		Büttner in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	
Buchdrucker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1		Büttner in denen kleinen Städten	6	
Buchdrucker in kleinen Städten	12		Bürger, so entweder gar keine Professions-Verwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihren Vermögen leben, in Dresden und Leipzig	2	
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.			Bürger dergleichen, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	
Buchhalter bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10		Bürger dergleichen, in denen kleinen Städten	8	
Buchhalter bey dem Rath zu Leipzig	12		Butter-Händler, wie ein Höcker.		
Buchhalter auf Contours, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handwerksleuten, item auf Messing-Eisen- und Blausarbenwerken	6				



	tbl. gl.		tbl. gl.
<b>E.</b>			
<b>C</b> abinetts-Bedienungen, vide Geh. Cabinet.		Cammer-Zahlmeister	8
Cabinetts-Mahler	9	Cammerer-Secretarius	12
Cabinetts-Inspectores	12	Cammeßmacher	1
<u>Calcante in Städten, exclusive desjeni-</u> <u>gen, was er seiner Profession halber</u> <u>zu entrichten schuldig ist</u>		Canonicus in Zeitz und Wurzen	16
Calculatores, würcliche oder Ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen	6	Cantores in Dresden und Leipzig	2
Calculatores extraordinarii	3	Cantores in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1
Cammer-Agenten	2	Cantores in denen kleinen Städten	12
Cammer-Assistent: Rath	30	Canzlisten und Copisten ordinarii bey denen Collegiis	4
Cammer-Aufwärter	1	Canzlisten und Copisten supernumerarii	2
Cammer-Bothe	12	Canzley-Director, Gräfl. Stollber- gischer	12
Cammer-Cassirer	16	Canzley-Diener	1
Cammer-Commissarien	8	Capell-Meister	25
Cammer-Commissions-Räthe	20	Capell-Musici	12
Cammer-Conducteur, vid. Conducteur.		Diejenigen Capell-Musici, welche bey dem Chursl. Orchestre allein auf gewissen nicht eben besändigen Fuß in Diensten und Besoldung stehen, geben nur die Helffte.	
Cammer-Consulenten	12	Capell-Diener bey der Cammer-Music	2
Cammer-Diener bey hiesigem Hofe	20	Capitain	10
Cammer-Bedienten alda, z. E. Peru- qvier, Schneider ic. welchen das Prædicat als Cammer-Diener beyge- leget, geben nur als Cammer-Die- ner die Personen-Steuer.		Capitain-Lieutenant	4
Cammer-Diener bey andern Herrschaften	2	Cassirer, Chursl.	12
Cammer-Fouriers, Chursl.	10	Cassirer bey der Rathh-Einnahme-Stu- be zu Leipzig	4
Cammer-Fourier beyhm Collegio	4	Cassirer beyhm Allmosen-Amte zu Leipzig	1
Cammer-Laqvais	4	Catecheten, Ordinierte, zu Dresden und Leipzig	3
Cammer-Meister in Dresden	25	Catecheten auf dem Lande, toenn sie von denen Consistoriis confirmiret, con- tribuiren wie die Schulmeister.	
Cammer-Meister in Zeitz und Merssburg	16	Chirurgi, wie die Bader.	
Cammer-Mohr, Chursl.	2	Charakterisirte Personen, welche von auswärtigen Königl. und Fürstl. Hö- fen Characters erhalten, und sich we- sentlich in denen Chursächsischen Lan- den aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2
Cammer-Procuratores	12	Choralisten beyhm Dom-Capitul, wie an- dere Schul-Collegen in denen Mit- tel-Städten	1
Cammer-Registratores	6	Chori Musici Directores	1
Cammer-Revifores	2		
Cammer-Schreiber, Ordinarii	6		
Cammer-Schreiber, extraordinarii	3		
Cammer-Schreiber bey Räten in Städ- ten	2		
Cammer-Sensale	4		
Cammer-Trabanten, oder Thürsteher, Chursl.	2		

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Cirkel-Schmiede in Dresden und Leipzig	2		Conditoirey: Beygehülffen in der Churf.		
Cirkel-Schmiede in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1		Conditoirey	1	
Cirkel-Schmiede in kleinen Städten	12		Conducteurs	6	
Coffée-Schenken in Dresden und Leipzig	4		Consistorial-Advocaten	3	
Coffée-Schenken in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1		Consistorial-Räthe, vide Assesores.		
Coffre-Träger in Dresden und Leipzig	16		Consistorial-Protonotarius	20	
Coffre-Träger & Gehülffen	4		Consistorial-Ober-Protonotarius	20	
Co-Inspectores bey der General-Accise, besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Personen-Steuer wegen dieses aufhabenden Officii befreyet, es soll aber der Magistrat des Ortes, wenn sie dießfalls kein Douceur genießen, ex Filco entrichten	1		Contributions-Einnehmer in Leipzig	1	
Collectur-Verwalter	1		Contributions-Einnehmer auf dem Lande sind frey.		
Collet-Stepper	12		Controleurs	6	
Collet-Wäscher	12		Copisten, vide Canzellisten.		
Collegiate bey Universitäten	2		Copisten, Amts- oder Räthe	1	
Commendanten bey der Parforce-Jagd	30		Corduannmacher in Dresden und Leipzig	2	
Commissions-Actuarius	4		Corduannmacher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
Commerciens-Räthe	20		Corduannmacher in denen kleinen Städten	12	
Commissions-Räthe	20		Cornets	2	
Commissariats-Medicus, so viel als ein anderer Medicus.			Cosäten	2	
Commissions-Schreiber	4		Cramer, wie die Kaufleute.		
Comcedianten, Churf.	12		Cramer-Botze in Leipzig	4	
Comcedianten, so im Lande sich aufhalten	10		Crepinmacher in Dresden und Leipzig	3	
Concert-Meister	15		Crepinmacher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
Concierge bey denen Gallerien	6		Crepinmacher in denen kleinen Städten	12	
Con-Directores, wie andere Schul-Collegen.			Creyß-Amtmann	20	
Conditores, Churf.	12		Creyß-Steuer-Einnehmer	16	
Conditor-Gesellen, Churf.	1				
Conditores in Dresden und Leipzig	2		D.		
Conditores in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12		Dach- oder Ziegel-Decker, wie ein Mäurer.		
Conditores in kleinen Städten	6		Damm-Auffseher		
Conditores bey Herrschaffen, so keine Livrée tragen	2		und		
Conditor-Gesellen	8		Damm-Meister,		
			wenn sie nicht sonst		
			contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusehen.		
			Devisen-Macher	1	
			Diaconi ordinarii, in Dresden und Leipzig	6	
			Diaconi ordinarii, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	3	
			Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten	2	
			Doctores juris, so practiciren, in Leipz.		

	tbl. gl.		tbl. gl.
zig, Dresden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hof-Gerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Consistorial-Advocati daselbst zu verstehen	12	Einnnehmer, derer Rath's-Reventien, wie ein Rath's-Herr.	
Doctores Juris an denen übrigen Orten	6	Eisengießer	8
Doctores Juris, so gar nicht practiciren, auch in keinen Character und Bedienung stehen	2	Eisenschläger	4
Doctores legentes, in denen 3. obern Facultäten	3	Einspänniger Fuhrmann, mit 1. Pferde, giebt die Helffte, was andere Fuhrleute entrichten.	
Doctores Theologiae & Medicinae non Legentes	2	Elfenbein-Arbeiter	1
Dom-Cämmerer	2	Emaillieur, wie ein Goldschmied.	
Dom-Probsten, Gerichts-Boigt und Verwalter	2	Empiricus, wie ein Arzt.	
Dom-Becker	8	Encken, oder Klein-Knechte, wie andere Knechte.	
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittel-Städten	4	Erb-Lehn-Richter	1
Drechsler, in Dresden und Leipzig	1	Erbschulze	1
Drechsler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12	Equipage-Commissarius	8
Drechsler in kleinen Städten	6	Erbschéncke	12
Drey-Quartels-Hüfner	5	Feldtreiber, wie ein Tagelöhner.	
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucken, in großen und Mittel-Städten	1	Esigbrauer	12
In kleinen Städten	12	Examinatores, wirtliche Rechnungs-Executores	8
Durchführer unter denen Ehoren zu Dresden	4	Examinatores, Supernumerarii	4
		Executores	4
<b>E.</b>		Exercitien-Meister, auf denen Universitäten	3
Edelgestein-Inspector	6		
Edelgesteinschneider in Dresden	4	<b>F.</b>	
Edelgesteinschneider in Leipzig	3	Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen sind, als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerkern anzusehen.	
Edelgesteinschneider in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	Factor bey Chursl. und anderen Blau-Farben-Werken	4
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten	12	Factor, bey der Saiger- und Vitriol-Hütte und Werken	4
Endenfänger	1	Facultäten-Schreiber	6
Einfahrer in Bergwerken	1	Fährndrich	2
Einnnehmer derer extraordinairén Steuern in Städten	12	Fähr-Knecht	12
Einnnehmer, derer Schatz und Stempel-Gelder	2	Fähr-Meister	16
		Fähr-Schreiber	16
		Falken-Capitain	10
		Falken-Meister	20
		Falken-Verwalter	10
		Falkeney-Wärter	1
		Falcozier	1

	tbl. gl.		tbl. gl.
Famulus	1	Fischhändler, mit frischen Fischen in den übrigen grossen und Mittelstädten	1
Farben-Meister	2	Fischhändler, mit frischen Fischen in kleinen Städten	12
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.		Fischhändler auf dem Lande	12
Farber, vid. Schönfarber.		Fisch-Knechte	12
Fasan-Wärter	1	Fisch-Ötterfänger	1
Fecht-Meister, bey denen Cadets u. Pagen	3	Fleischhauer, in Dresden und Leipzig	2
Fecht-Meister, bey denen Univerſitäten	3	Fleischhauer, in denen übrigen grossen und Mittelstädten	1
Federläufer,		Fleischhauer in denen kleinen Städten	12
oder } wie ein Tagelöhner.		Fleisch-Steuer-Einnehmer oder Pächter	2
Federstüber,		Nota: Wenn das Handwerk derer	
Federschmücker, in Dresden und Leipzig	2	Fleischer, oder die Communen, die	
Federschmücker, in denen übrigen grossen und Mittelstädten	12	Fleisch-Steuer gepachtet, haben	
Feder-Schmücker, in kleinen Städten	6	selbige die 2. Thlr. womit der	
Feder-Biehmäster, wie ein Hocker.		Fleisch-Steuer Einnehmer ange-	
Fellenhauer, in Dresden und Leipzig	1	setzt ist, zu vertreten.	
Fellenhauer, in denen übrigen grossen und Mittelstädten	12	Fleisch-Steuer-Inspectores	6
Fellenhauer, in kleinen Städten	6	Floß-Aufsesser	6
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienst-Knecht ist	2	Floß-Commissarius	4
Feld-Kriegs-Cassirer	12	Floß-Haupt-Cassirer	12
Feld-Messer	2	Floß-Inspector	10
Feld-Prediger	1	Floß-Holz-Schwemmeister, wie ein Tagelöhner.	
Feld-Zeug-Schreiber	4	Floß-Meister	10
Felleisen-Reuter, wie ein Postillon.		Floß-Schreiber	6
Feuer-Oeffenfehrer, in Dresden u. Leipzig	2	Floß-Schreiber, zu Kösen, soll, weis die	
Feuer-Oeffenfehrer, in denen übrigen grossen und Mittelstädten	1	Floß-Holz-Zoll-Einnahme mit der	
Feuer-Oeffenfehrer, in kleinen Städten	12	ersten Function jedesmahl combinirt gewesen, nur als Floß-Schreiber die Personen-Steuer erlegen.	
Feuer-Wächter, bey denen Churf. Palais und Collegiis	12	Floß-Straf-Befehlshaber	1
Figure- und Formennmacher	16	Floß-Berwalter	10
Fiskale, bey der Cammer	2	Floß-Unter-Bediente	1
Fiskale, beyhm Appellation-Ober- und Hof-Gerichte	2	Fluhr-Schüze	4
Fischer, in Dresden und Leipzig	1	Fluhr-Schüze, auf adelichen Gütern	2
Fischer, in denen übrigen grossen und Mittelstädten	12	Flussfieder	4
Fischer, in denen kleinen Städten	4	Formenschneider	
Fischer, auf dem Lande	4	Formennmacher	16
Fischhändler, mit frischen Fischen, in Dresden und Leipzig	2	Forst-Meister	16
		Forster, ein reuthender	4

	tbl. gl.	G.	tbl. gl.
<u>Jörster, oder Fuß-Knecht, denen Jagd-Unter-Bedienten gleich</u>	1	<b>G</b> amachen: Schneider	12
<u>Jörster, bey Gerichts-Obrigkeiten</u>	1	Garde-Dames	20
<u>Jorft: Schreiber</u>	5	Garde-Meubles Inspector	16
<u>Jorft: Unter-Bediente</u>	1	Garde-Robben-Inspector	16
<u>Jorft: Bereuter</u>	1	Garderobier, in Chursl. Opfern: Hause	6
<u>Jorft: Zeichen: Eisenschneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.</u>		Garfküchen, in Dresden und Leipzig	4
<u>Jorwergs: Pächter, Chursl. ohne Unterscheid derer Aemter und Vorwerge, worunter auch die Graffschaft Warby zu verstehen</u>	10	Garfküchen, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1
<u>Freysassen, und sogenannte Freymann: Lehñ: Guths: Besizer, in Städten und auf dem Lande</u>	1 12	Garfküchen, in denen kleinen Städten	12
<u>Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.</u>		Garmacher, in denen Bergwercken	4
<u>Fuhrleute, oder Lohn-Kutscher, in Dresden und Leipzig</u>	2	Guarnisons: Cantor	1
<u>Fuhrleute, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten</u>	1	Gärtner, Chursl. Kunst- oder Hof:	8
<u>Fuhrleute, in denen kleinen Städten</u>	12	Gärtner: Gesellen, Chursl.	12
<u>Fuhrmann, Einspänniger, mit 1. Pferde, entrichtet die Helffte, was andere Fuhrleute geben.</u>		Gärtner, bey privatis	1
<u>Fuß-Knecht</u>	1	Gärtner, bey Privatis, wenn sie Livres tragen, wie andere Bediente.	
<u>Fuß: Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten, frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meister, Gesellen halten, müssen sie ebenfalls als Meister, nach denen Ansätzen, contribuiren. Im Fall aber sie das Meister-Recht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.</u>		Gärtner: Gesellen, auf Ritter-Güthern	8
<u>Futter: Einfauffer</u>	1	Gärtner, so nur ein Flecklein Land besizet, in Städten	8
<u>Futter: Marschall</u>	6	Gärtner, so nur ein Flecklein Land besizet, auf dem Lande, wie die Häusler	2
<u>Futterschneider, in Dresden und Leipzig</u>	16	Gärtner, oder Hinterfätler, wenn sie nach Proportion ihres besizenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halbhäusner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	2
<u>Futterschneider in denen übrigen grossen und Mittel: Städten</u>	8	Gasthöfe, grosse, in Dresden u. Leipzig, wo wirklich Gastirung exerciret wird	8
<u>Futterschneider, in denen kleinen Städten</u>	4	Gasthöfe, grosse, in Dresden und Leipzig wo nicht sowohl mit Ausspannung sondern bloß mit Bier-schenden Nah-rung getrieben wird	4
		Gasthöfe, grosse, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	2
		Gasthöfe, grosse, in denen kleinen Städten	1
		Gasthöfe, kleine, in Dresden und Leipzig	4
		Gasthöfe, kleine, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1
		Gasthöfe, kleine, in denen kleinen Städten	6
		Gasthöfe, auf dem Lande auch 12. und 16. gl. nach der Obrigkeit Ermessen.	1

	schl.	gl.		schl.	gl.
Notandum: Es mögen die Gasthöfe verpachtet seyn, oder von dem Eigenthümer das Gastirungs-Recht selbst exerciret werden, so sollen vorhersehende Ansätze ohne Unterscheid entrichtet werden.			General - Accis - Ober - Einnehmer in Dresden und Leipzig	12	—
Gaze-Macher, wie ein Rauffmann.			General - Accis - Ober-Einnehmer in denen übrigen Städten	4	—
Geheime Cabinets-Secretarii	20	—	General-Accis-Rentz-Meister in Eisleben	16	—
Geheime Cabinets-Registratores	12	—	General-Accis-Aufwärter	2	—
Geheime Cabinets-Canzlisten	8	—	General-Auditeur-Lieutenant	20	—
Geheime Cabinets-Courier	8	—	General-Münz-Guardain	6	—
Geheime Cabinets-Fourier	8	—	General - Staats-Secretarien	16	—
Geheime Cabinets-Aufwärter	4	—	General - Staats-Copisten	4	—
Geheime Cammer-Schreiber	16	—	General Staats-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten.		
Geheime Cämmerierer	25	—	Geographus bey denen Cadets		
Geheime Secretarien	20	—	Gerichts-Actuarii in grossen Städten	4	—
Geheime Registratores	12	—	Gerichts-Actuarii in Mittel-Städten	2	—
Geheime Canzlisten	8	—	Gerichts-Actuarii in gang kleinen Städten, und auf dem Lande		
Geheime Raths-Fourier	8	—	Gerichts-Schöppen zu Züterbock jeder	12	—
Geheime Kriegs-Raths-Expeditores	8	—	Gerichts-Schreiber bey denen Städten		
Geheime Kriegs-Raths-Fourier	4	—	Gerichten zu Leipzig	6	—
Geheimer Kriegs-Raths-Aufwärter	2	—	Gerichts-Schreiber auf dem Lande		
Selbgiesser, wie ein Nothgiesser.			Gerichts-Berwalter, über das, was sie als Advocaten geben, amnoch von jeder Gerichts-Bestallung	2	—
Gemeindeschreiber, in Vorstädten, wenn selbiger nicht ex alio capite die Personen-Steuer entrichtet, giebt jährlich	2	—	Gerichts-Berwalter, welche sehr geringe Gerichts-Bestallungen haben	1	—
General - Accis - Cassirer	20	—	Gerichts-Webel bey dem Gouvernement	12	—
General - Accis - Commissarien	8	—	Geschir-Schreiber	4	—
General - Accis - Einnehmer, in Dresden und Leipzig	10	—	Gesellen bey Künstlern in Dresden und Leipzig	16	—
General - Accis - Einnehmer, in denen übrigen Städten	2	—	Gesellen bey Künstlern, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	—
General - Accis - Einnehmer auf denen Dörfern, sind frey.			Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten	6	—
General - Accis - Fourier	4	—	Gesellen bey Handwerkern, in Dresden und Leipzig	12	—
General - Accis - Inspector, in grossen Städten	8	—	Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	6	—
General - Accis - Inspectores, in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspecciones haben	4	—	Gesellen bey Handwerkern, in kleinen Städten	3	—
General - Accis - Post - Agente	12	—	Gesellen, derer Handwerks-Leute Kinder, wenn sie bey ihren Eltern als		
General - Accis - Ober-Buchhalter, auch Straff- und Defect - Gelder - Cassirer	16	—			

	zhl.	gl.		zhl.	gl.
Gesellen arbeiten, entrichten die Personen: Steuer nur als Gesellen, ob sie schon das Bürger- und Meißner-Recht erlangt haben.			Gold- und Silber-Drathzieher, wie die Goldschläger.		
Gefäßbepoher	4		Goldschneider, in Dresden und Leipzig	2	
Getreyde- und Holz-Messer	16		Goldschneider, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
Getreyde-Lader	16		Goldschneider, in kleinen Städten	6	
Getreyde-Händler, vid. Kornhändler.			Goldschläger, in Dresden und Leipzig	3	
Gewercken-Probiierer	1		Goldschläger, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
Gips-Arbeiter in Dresden und Leipzig	1		Goldschläger, in denen kleinen Städten	6	
Gips-Arbeiter in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12		Gold- und Silberfrücker, in Dresden und Leipzig	8	
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6		Gold- und Silberfrücker, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	2	
Gips-Brenner	12		Gold- und Silberfrücker in kleinen Städten	1	
Glafer, in Dresden und Leipzig	2		Gold- und Silberspinner, wie die Goldschläger.		
Glafer, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1		Gold- und Silberwürcker, wie die Goldschläger.		
Glafer, in denen kleinen Städten	12		Gondoliers	1	
Glasschneider, wie die Glafer.			Gottes-Kastenschreiber	1	
Gleits-Commissarius	8		Gouvernements-Copisten	4	
Gleits-Einnehmer, bey starken Plätzen	8		Gouvernements-Secretarien	16	
Gleits-Einnehmer, bey kleinen Orten	3		Gradier Meister	2	
Gleits- und Land: Accis-Einnehmer, in kleinen Städten	2		Graveur, wie ein Kupferstecher.		
Gleits- und Land: Accis-Einnehmer, auf denen Dörffern sind frey.			Grenk-Bereuter	1	
Gleits-Bereuter	1		Grenk-Commissarius	8	
Gleits-Gegenschreiber	1		Grenk-Schütze, Chursf.	1	
Gleits-Inspector	10		Grenk-Schütze, auf Adelichen Güthern	2	
Gleitsmann zu Leipzig	12		Gros-Gärtner	3	
Glockengießer, in Dresden und Leipzig	4		Gruben-Jungen, auf Bergwerken	2	
Glockengießer, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	2		Gruben-Streiger	4	
Glockengießer, in kleinen Städten	1		Gürtler, in Dresden und Leipzig	2	
Glöckner, vide Kirchner.			Gürtler, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in Dresden und Leipzig	4		Gürtler, in denen kleinen Städten	12	
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	2		Güther-Beschauer, Ordinarii	2	
Gold-Arbeiter, oder Goldschmiede in denen kleinen Städten	1		Güther-Beschauer, Supernumerarii	1	
			Güther-Beskäfter	1	
			Hierüber		
			Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stock-Meister	1	

Ein

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn	8		treibet, davon die bestimmte Personen		
Gerichts-Diener auf dem Lande	4		Steuer zu erlegen.		
Armen-Doigt, wie ein Amts-Frohn	8		Häppler, wie ein anderer Bergmann.		
<b>H.</b>			Haupt-Salz-Calfirer	4	
Haar-Frisirer	16		Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8	
Haarbeutelmacher, wie ein Schneider-Gefelle.			Hausfirer, wie ein Tabulet-Grämer.		
Halb-Hüfner	4		Haus-Hofmeister, bey Herrschaften	4	
Halb-Hüfner, welcher mehr als 1 Viertel Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe besitzt, ist als ein Halb-Hüfner zu consideriren.	4		Häusler	2	
Hammer-Arbeiter			Haus-Kellner, Churf.	6	
Hammer-Schmiede, wie andere Schmiede.			Hausmann, in Churf. Häusern	2	
Hammer-Verwalter	6		Hausmann, bey Privatis	1	
Hammerwerks-Vorsteher	1		Haus-Verwalter	1	
Handels-Diener, bey Epizen Eisen- und Blechhändlern auf dem Lande, geben wie Kauffmanns-Diener in denen kleinen Städten.			Haus-Schlächter, in Dresden und Leipzig	1	
Handlanger, bey Mäuerey und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig in denen übrigen grossen und Mittel-Städten			Haus-Schlächter, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	
in denen kleinen Städten	2		Haus-Schlächter, in kleinen Städten	4	
Händler, wie Kauffleute.			Haus-Vater, in Zucht- und Wapfen-Häusern, auch Lazarethten	16	
Händler, mit Feder-Vieh, Obste, und anderen Victualien, Holz zc. sind als Höcker anzusehen.			Haus-Doigt, bey Räten in Städten	12	
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie sich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erstere nur als ein Nebenwerk treiben, geben			Haus-Doigt, oder Schirmeister	16	
Handwerker, auf dem Lande, wenn sie keine Bauer-Arbeit treiben, und sich lediglich von ihrem Handwerke nähren, geben			Heege-Reuter	2	
Handwerker zu Helldrungen, welche ihre Profession treiben, geben keinesweges noch besondere Personen-Steuer als Bürger.			Heege-Reuter, bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten	2	
Haarutmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profession dabey			Helfenbein-Arbeiter, vid. Eissenbein-Arbeiter.	4	
			Herings-Händler, wie die Höcker.		
			Hertschmied, auf Blech-Hämmern, wie ein Hütten-Arbeiter.		
			Henducken, Churf.	2	
			Henducken, bey Herrschaften	12	
			Hinterfütter, wie ein Halb-Hüfner	4	
			Hirten, sind frey von der Person-Steuer.		
			Historiographus, wie ein Professor ordinarius.	4	
			Höcker, in Dresden und Leipzig	1	
			Höcker, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	
			Höcker, in denen kleinen Städten	6	
			Höcker, auf dem Lande	6	
			Hochzeit und Grabe-Bitter, in Dresden und Leipzig	3	
			Hochzeit und Grabe-Bitter, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	
					Hochzeit

	thl	gl.		thl	gl.
Hochzeit- und Grabe: Bitter, in kleinen Städten	—	6	Hof: Jäger	12	—
Nota: Eine Grabe: Bitterin, giebt die Helffte.			Hof: Jubelirer	10	—
Hof: Apotheker	8	—	Hof: Kellerschreiber	6	—
Hof: Auspfeiser	2	—	Hof: Kürschner	6	—
Hof: Barbier	6	—	Hof: Kötche	5	—
Hof: Bauschreiber	4	—	Hof: Küchschreiber	6	—
Hof: Becker	3	—	Hof: Kunst: Tischler	8	—
Hof: Bettmeister	6	—	Hof: Kupfer: Schmied	6	—
Hof: Bildhauer	8	—	Hof: Laquirer	8	—
Hof: Bock: Pfeiffer	2	—	Hof: Lieferanten	12	—
Hof: Bernstein: Arbeiter	6	—	Hof: Mahler	9	—
Hof: Beutler	6	—	Hof: Mathematicus	10	—
Hof: Brau: Verwalter	12	—	Hof: Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.		
Hof: Buchbinder	6	—	Hof: Medailleur	6	—
Hof: Buchdrucker	8	—	Hof: Medicus	20	—
Hof: Buchführer	12	—	Hof: Meißner auf Ritter: u. andern Güthern	16	—
Hof: Calcant	1	—	Hof: Metzger	9	—
Hof: Cantor	2	—	Hof: Mund: Schenke	6	—
Hof: Caplane	16	—	Hof: Opticus	1	—
Hof: Caffirer	16	—	Hof: Paucker	6	—
Hof: Ceremonien: Meister	40	—	Hof: Peruquier	10	—
Hof: Commissarien	10	—	Hof: Pirsch: Meister	24	—
Hof: Compositeur	6	—	Hof: Poet	12	—
Hof: Conditor, vid. Conditor.			Hof: Posamentirer	6	—
Hof: Diaconi	16	—	Hof: Profos	2	—
Hof: Edelgesteinschneider, oder Brillantirer	16	—	Hof: Riemer	6	—
Hof: Einkauffer	9	—	Hof: Schnallenmacher	6	—
Hof: Expeditores	6	—	Hof: Schneider	8	—
Hof: Factor	12	—	Hof: Schuster	6	—
Hof: Feuergeräthschafts: Liferante	2	—	Hof: Schüge	2	—
Hof: Fisch: Meister	6	—	Hof: Secretarien	12	—
Hof: Fischer	2	—	Hof: Seiler	6	—
Hof: Fleck: Ausmacher	9	—	Hof: Steinschneider	6	—
Hof: Fourir	6	—	Hof: Strumpfwürcker	6	—
Hof: Gerichts: Assessores zu Wittenberg	10	—	Hof: Seiffensieder	6	—
Hof: Glaser	8	—	Hof: Tischner	6	—
Hof: Glöckner	1	—	Hof: Tapetenmoucker	6	—
Hof: Gold: Silber: und Seidenfächer	16	—	Hof: Tapetenmahler	6	—
Hof: Grottirer	9	—	Hof: Tischler	6	—
Hof: Futteralmacher	6	—	Hof: Töpffer	6	—
Hof: Fuchmacher	6	—	Hof: Traiteur	6	—
	6	—	Hof: Trompeter	6	—
					Hof



	thl. gl.		thl. gl.
Hof: Uhrmacher	6	Hütten: Arbeiter	4
Hof: Bergolder	6	Hütten: Bereuther	1
Hof: Wagner	6	Hütten: Meister	2
Hof: Zinngießer und andere dergleichen	6	Hütten: Schreiber	2
Professions-Verwandte	6	Hütten: Verwalter	4
Hof: Gerichts: Actuarius	4	Huthmacher, in Dresden und Leipzig	2
Hof: Gerichts: Bothe	12	Huthmacher, in denen übrigen grossen	
Hof: Gerichts: Protonotarius	20	und Mittel: Städten	16
Hof: Gold- und Silber: Polirer	6	Huthmacher, in kleinen Städten	8
Hofmeister, bey jungen Herren	4	Huthschmücker, wie die Huthmacher.	
Hofmeister, Gräfl. Stollbergischer	12		
Hof: Ofen: Fabricanten, wie ein anderer		3.	
Hof: Professions-Verwandter.		Jagd: Barbier	10
Hof: Verwalter	10	Jagd: Commissarius	4
Hof: Wasser: Verwalter	10	Jagd: Courier	2
Hof: Zahlmeister	8	Jagd: Foutier	4
Hof: Zahn: Operateur	6	Jagd: Hautboisten	16
Hof: Zieler	2	Jagd: Inspector	12
Holz: Förster, gleich einem Förster bey		Jagd: Hornmacher, wie ein Jagd-Unter-	
Gerichts: Obrigkeiten.		Bedienter.	
Holzleger, oder Holzmesser	1	Jagd: Kutscher, Chursfl.	1
Holz: Floss: Aufseher, wie ein Floss-		Jagd: Schreiber	7
Unter: Bedienter.		Jagd: Seiler, und andere Jagd-Profes-	
Holz: Schreiber	4	sions-Verwandte, so ausserhalb dem	
Holz: Verwalter	10	Jäger: Hofe allhier wohnen, geben	
Holz: Anweiser	1	doppelt so viel, als was die andern	
Holz: Händler, wie ein Höcker.		sich in hiesiger Stadt befindenden	
Holz: Seger, wie ein Holzmesser.		Handwercks: Leuthe von sothanen	
Holz: Waaren: Arbeiter, auf dem Lande,		Professionen entrichten. Dagegen	
wie Handwerker auf dem Lande.		die im Jäger: Hofe wohnenden	
Holz: Wäscher, wie ein Tagelöhner.		Handwercks: Leuthe, nur als ein	
Hopffe: Messer	8	Jagd: Unter: Bedienter bezahlen	1
Horn: Drechsler, wie ein anderer		Jagd: Unter: Bediente	1
Drechsler.		Jagd: Zeugmeister	6
Hospital: Verwalter, in Dresden und		Jagd: Zeugwärter	2
Leipzig	6	Jäger, Chursfl.	1
Hospital: Verwalter, an andern Orten	1	Jäger, bey Herrschaften	12
Hospital: Kirchen- und Kassen: Vorste-		Jäger: Pursche, oder Jäger: Zungen im	
her, wenn diese Officia mit einer		Jäger: Hofe	12
Kaths: Herren: Stelle combiniret		Jäger: Pursche, welche bey ihren Eltern	
sind, wird nur das Contingent als		oder andern Personen, in Diensten	
Kaths: Herr entrichtet.		stehen	12
Häufner, ganze	6	Impost-Einnehmer, in Dresden u. Leipzig	12

	tbl. sl.	tbl. sl.
Informatores, bey Herrschafften, oder auch die Privat-Informationes geben	2	Jedes Kind ohne Wsicht auf das Alter 5
Ingenieurs, so keinen Character haben	3	Jeder Knecht und 4 12
Inspector, bey dem grünen Gewölbe, in gleichen bey der Silber- und andern Galerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerier ist, hat er nur von der vornehmsten Function die Personen-Steuer zu entrichten.		Jede Magd 3
Inspector, derer Naturalien- Mineralien- und anderer Curiositäten-Cabinetter, wenn er das Pradicat, als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmsten Charge die Personen-Steuer.		Und soll künftig hin keinem Juden mehr als 1. oder 2. Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs, verstatet werden. Diejenigen Juden aber, so sich in anderen Städten und Orten hiesiger Chur-Sächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Helffte von vorstehenden Ansätzen.
Inspectores, bey Churfl. Palais	6	Wie denn auch die reisenden fremden Juden vor jeden Tag, den sie sich an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger u. Raumburger Messen, in gleichen die ordentlichen Jahr-Märkte vom Anfange des 1764sten Jahres, vor jede Person in grossen und Mittel-Städten 18
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6	in kleinen Städten und Dörfern aber zu bezahlen, u. keiner Exemption durch Vorzeigung derer Frey-Pässe sich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Lieferung mit einzurechnen verbunden ist; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Raumburger Messen besuchen, sowohl acht Tage vor Einlautung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahl-Woche, mit Abgabe dieser Steuer verschonet. 9
Instrumenten-Inspector	4	
Instrument- und Pseiffenmacher, vide musicalische Instrumentenmacher.		
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboisten und Gemeinen, sie mögen Pension genießen, oder nur mit Frey-Scheinen versehen seyn, sollen intwain ihrer treibenden Professionen und Handwerker, bey der Personensteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden.		
Inventions-Mahler, wie ein Hof-Mahler.		
Jubelierer, in Dresfden und Leipzig	8	
Jubelierer, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	3	
Jubelierer, in denen kleinen Städten	1	
Jungen, so bey Priyatis, als Bediente serviren	2	
Hierüber hat von und mit Lixtare 1764.		
Ein Jude, der sich wesentlich in Dresfden oder Leipzig mit Churfl. Pässen aufhält, an Personen-Steuer vor sich jährlich zu bezahlen	70	
Dessen Frau	30	



**R.**

**Rärner**  
**Kästelmacher**, wie die Handwerker auf dem Lande.  
**Kalkbrenner**, in Dresden und Leipzig  
**Kalkbrenner**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kalkbrenner**, in kleinen Städten  
**Kammseger**, oder **Kammacher**, in Dresden und Leipzig  
**Kammseger** in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kammseger** in denen kleinen Städten  
**Kann- oder Zinggießer**, in Dresden und Leipzig  
**Kanngießer**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kanngießer**, in denen kleinen Städten  
**Kartenmacher**, in Dresden und Leipzig  
**Kartenmacher**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kartenmacher**, in denen kleinen Städten  
**Kassen-Vorsteher**, vide Hospital-Vorsteher  
**Kaufleute**, in Dresden und Leipzig, 2. 4. 6. 8. 10. 20. bis  
**Kaufleute**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten, 1. 2. 3. 4. 5. 10. bis  
**Kaufleute**, in denen kleinen Städten, 1. 2. 3. bis  
**Kaufleute**, auf dem Lande, und in deren Vasallen Städten 4. 8. Gr. bis wenn sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur als ein Nebenwerck treiben, geben sie nur die Helfte von dem, was bey kleinen Städten angeleget ist.  
**Kaufmann**, so die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger die Personen-Steuer.  
**Kaufmannsdienere** in Dresden u. Leipzig  
**Kaufmannsdienere**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kaufmannsdienere**, in denen kleinen Städten  
**Kellerey**, Beygeschüßen  
**Kellermeister**, Churfürstl.  
**Kellermeister**, bey Privatis

tbl. st.  
 1 —  
 1 —  
 8 —  
 4 —  
 1 —  
 8 —  
 4 —  
 2 —  
 1 —  
 12 —  
 2 —  
 1 —  
 12 —  
 40 —  
 12 —  
 4 —  
 1 —  
 2 —  
 16 —  
 8 —  
 1 —  
 6 —  
 21 —

**Kellerschreiber**, in Leipzig  
**Kellerschencke**, oder **Keller-Wirth**, in Dresden und Leipzig  
**Kellerschencke**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Keller-Schencke**, in denen kleinen Städten  
**Kesselflicker**, in Dresden und Leipzig  
**Kesselflicker**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kesselflicker** in denen kleinen Städten  
**Kinder**, Bürger- und Bauer-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beyseßen, resp. von 16. und 14. Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3. bis  
 Nota: Der Sohn, welcher das Meister-Recht erlanget, solches aber nicht treibet, sondern dem Vater in seiner Profession mit beysethet, und bey selbigem die Kost geniehet, giebt bloß als ein Geselle die Personen-Steuer.  
**Kinder**, Bürger- und Bauer-Kinder, welche kein besonderes Gewerbe und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten und Professionen und anderer Hand-Arbeit beyseßen, sondern sich nur an deren selbstem Kost befinden, sind davon frey.  
**Kinder-Lehrer**  
**Kirchner**, in Dresden und Leipzig  
**Kirchner**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kirchner**, in denen kleinen Städten  
**Kirchstüben-Dienere**, in Dresden  
**Kirch-Väter**, sind dieserhalb frey.  
**Kirchner**, welche keine Läden haben, in Dresden und Leipzig  
**Kirchner**, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittel-Städten  
**Kirchner**, welche keine Läden haben, in kleinen Städten  
**Kirchner**, so Läden haben, die Helfte von dem, was die Kaufleute geben.  
**Klein-Gärtner**  
**Klempner**, in Dresden und Leipzig  
**Klempner**, in denen übrigen großen und Mittel-Städten

tbl. st.  
 4 —  
 2 —  
 1 —  
 16 —  
 1 —  
 12 —  
 6 —  
 4 —  
 4 —  
 4 —  
 1 —  
 8 —  
 2 —  
 2 —  
 1 —  
 12 —  
 2 —  
 2 —  
 1 —



	fl.	gl.		fl.	gl.
Klempner, in kleinen Städten	—	12	Merseburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeig	3	—
Knechte, so auf einen Adlichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwang-Lohn	—	12	Kornschreiber auf dem Lande	1	—
Knechte, so im Zwang-Lohn dienen	—	4	Kräuterhändler	—	2
Knochen-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	—	—	Kriegschmar oder Kneip-Schenke	—	12
Knopfmacher, in Dresden und Leipzig	2	—	Kriegs-Cassirer	16	—
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	16	Kriegs-Zahlmeister	12	—
Knobold-Inspector	—	8	Küchen-Begehülffe	1	—
Köche, Churf.	4	—	Küchenmeister, Churf.	20	—
Köche, in Städten, so ums Lohn, bey andern und bey Anrichtung kochen, in Dresden und Leipzig	2	—	Küchschreiber, Churf.	6	—
Köche, auf vorherbeschriebene maasse in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	1	Küchen-Verwalter	2	—
Köche, auf vorherbeschriebene maasse, in kleinen Städten	—	12	Küchel-Becker in Dresden und Leipzig	2	—
Köchin, auf vorherbeschriebene maasse, in Dresden und Leipzig	1	—	Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Köchin, auf vorherbeschriebene maasse, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12	Küchel-Becker in denen kleinen Städten	—	12
Koch, bey Herrschaften, wenn er nicht Livree trägt	—	1	Kunst-Cämmerer	20	—
Koch, außer dem, wie ein anderer Bedienter Rosenstäncken, die Helffte, was ein Bierstäncke entrichtet.	—	12	Künstler auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.	—	—
Kohlbrenner	—	4	Kunstmeister bey dem Bergbau und Wasser-Leitungen	1	—
Kohlen-Händler, wie ein Hdcker.	—	—	Kunstmeister bey Salzwerken, wie ein Röhrmeister.	—	—
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.	—	—	Kupfer-Hammer-Schmidt	1	—
Kohlmeister	—	1	Kupfer-Hammer-Schmidts-Gefelle	—	6
Kohlkäuffer bey der Saiger-Hütte	—	2	Kupferstecher in Leipzig	3	—
Korb- und Siebmacher in Dresden und Leipzig	—	16	Kupferstecher in Dresden	2	—
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	8	Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Korb- und Siebmacher in denen kleinen Städten	—	4	Kupferstecher in denen kleinen Städten	—	12
Korbmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	—	—	Kupferdrucker in Dresden und Leipzig	2	—
Korn- oder Getrande-Fäder	—	16	Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
Korn-Messer	1	—	Kupferdrucker in denen kleinen Städten	—	6
Kornschreiber, Churf.	6	—	Kupferschmidt in Dresden und Leipzig	3	—
Kornschreiber bey dem Dom-Capitul zu	—	—	Kupferschmidt in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
			Kupferschmidt in denen kleinen Städten	—	12
			Kusscher, Churf.	1	—
			Kusscher bey Privatis	—	12
			Kur-Trängler	1	—
			L.		
			Land-Accis-Commissarius	8	—
			Laborant, oder Chymicus	2	—
			Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dresden	10	—
			Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12	—
					Land

Land: Accis - Unter: Einnehmer in Dresden und Leipzig 6  
 Land: Accis - Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittel - Städten. 3  
 Land: Accis - Einnehmer, in kleinen Städten 2  
 Land: Accis - Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits - Einnahme haben 2  
 Land: Accis - und Bey - Gleits - Einnehmer, in ganz kleinen Städten und Markt - Flecken, so unter 20. Thlr. jährlich Besoldung genießen, sind dieselhalb frey, woserne aber ihre Einnehmer - Gebühren auf 20. thlr. und darüber ansteigen, geben solche jährlich 12  
 Land: Accis - Einnehmer auf denen Dörfern sind frey.  
 Land: Bau - Meister 20  
 Land: Bau - Schreiber 4  
 Land: Commillarius 2  
 Land: Feld - Meßer 2  
 Land: Fleischer und wie die Handwerker auf dem Lande.  
 Kästner 12  
 Land: Kutschke  
 Land: Kutscher, wie ein Lohn - Kutscher.  
 Land: Richter 1  
 Land: Schreiber, vide Amts - Land - Schreiber.  
 Land: Schreiber, des Raths zu Leipzig 6  
 Land: Schulze 1  
 Land: Stuben - Einnehmer zu Leipzig 4  
 Land: und Trantz - Steuer - Einnehmer in Städten 1  
 Lacquier in Städten 1  
 Laquais, vide Bedienten.  
 Laternen - Inspector zu Dresden 2  
 Laternen - Aufseher 6  
 Laternen - Wäger 6  
 Läufer, Chursf. 2  
 Läufer, bey Herrschaften 12  
 Lautenmacher 1  
 Leder - Färber 12  
 Ledige Personen, deren Gesundheits Zustand zu dienen zwar gestatter, jedoch bey ihren Eltern aufziehen, ohne daß sie solche bey ihrer Arbeit gebrauchen Nota: Jedoch ist dieses über haupt nur von ganz geringer und

tbl.	gl.		tbl.	gl.
		sonderlich derer Bauers - Leute ihren Kindern zu verstehen,		
		Lehns - Fiscal	2	--
		Lehn - Schulße oder Richter	1	--
		Lehns - Secretarius	20	--
		Lehr - Jungen sind von der Personen - Steuer eximiret.		
		Leib - Barbier	10	--
		Leib - Jäger	10	--
		Leib - Medicus	20	--
		Leib - Schneider, Chursf.	8	--
		Leib - Schülze	10	--
		Leib - Knechte, Chursf.	2	--
		Leichen - Schreiber, in Dresden und Leipzig	6	--
		Leinweber, in Dresden und Leipzig	1	--
		Leinweber, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	12	--
		Leinweber in kleinen Städten und auf dem Lande	8	--
		Leinwand - Drucker, in großen und Mittel - Städten	1	--
		Leinwand - Drucker, in kleinen Städten	12	--
		Leisten - Schneider in Dresden und Leipzig	1	--
		Leisten - Schneider in denen übrigen großen und Mittel - Städten	12	--
		Leisten - Schneider in denen kleinen Städten	6	--
		Licentiati juris, wenn sie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2	--
		Licent - Bereuther	1	--
		Licent - Einnehmer von Salz - und Eisen	2	--
		Lecht - Schreiber, Chursf.	6	--
		Linden - Wärter im Chursf. Seheerge	1	--
		Livree - Bedienten, vide Bediente.		
		Loh - Gerber, in Dresden und Leipzig	2	--
		Loh - Gerber, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	--
		Loh - Gerber, in kleinen Städten	12	--
		Lohn - Kutscher, vide Fuhr - Leuthe.		
		Lohn - Müller, wie ein anderer Müller.		
		Lohn - Arbeiter, so bey denen Meistern ums Lohn arbeitet, ist als ein Geselle anzusehen,		
		Lohn - Laquais, in Dresden und Leipzig	1	--
		Lohn - Wächter, wie ein Tagelöhner.		
		Löwen - Wärter	2	--
		Lumpen - Sammler	16	--



## M.

	thl.	gl.
Magistri legentes, auf denen Universitäten	2	--
Magistri non legentes	1	--
Magistri, welche im Prediger - Amte sind, geben als Magistri keine besondere Personen - Steuer.		
Mädgen: Schulmeister oder Informatores, wie Kinder - Lehrer.		
Mahler, in Dresden und Leipzig	3	--
Mahler, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	--
Mahler, in kleinen Städten	12	--
Mäckler, oder Senfale	4	--
Mälzer	12	--
Mälzer: Knechte, auf dem Lande wenn sie aber bereits als Bauern oder Häußler contribuiren, sind sie frey.	2	--
Maitres de Morale, bey denen Cadets und Pagen	6	--
Markt: Aufseher	12	--
Markt: Helfer	12	--
Markt: Helfer, welche auf dem Lande wohnen wenn sie aber als Bauern oder Häußler bereits contribuiren, sind sie frey.	2	--
Marktmeister, in Dresden und Leipzig	2	--
Marktmeister, in denen andern Städten	12	--
March - Commissarius im Stifffe Merseburg und Raumburg	40	--
Marktscheider	4	--
Markt: Boigt	1	--
Marionetten: oder Puppen: Spieler, wie Commoedianten.		
Marmorirer	2	--
Marqueur im Ball: Hause	1	--
Marqueur, in Caffee - Häusern zu Dresden und Leipzig	1	--
Marqueur in andern Städten	16	--
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	10	--
Mathematici, auf Universitäten	1	--
Mauer - Meister, in Dresden und Leipzig	4	--
Mauer - Meister, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	--
Mauer - Meister in denen kleinen Städten und Dörffern	12	--
Mauer - Geselle	4	--
Maulthier: Knechte	8	--

	thl.	gl.
Mechanici auf Universitäten und andern Orthen		
Medailleur	1	--
Medicus, in Dresden und Leipzig	4	--
Medicus, in denen übrigen großen Mittel - und kleinen Städten	8	--
Medici, in Kebra und Heringen	4	--
Mehl: Händler, wie die Hocken.	1	8
Meister, bey Handwerckern und Professionen, welche weder Gesellen noch Lehrlingen halten, geben nur als Gesellen die Personen - Steuer.		
Menagerie - Meister	16	--
Messer: Schmied in Dresden und Leipzig	1	--
Messer: Schmied, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	--	12
Messer: Schmied, in denen kleinen Städten	--	6
Messing: Arbeiter, oder Rothgießer	2	--
Modell - Meister	2	--
Mühlen: Commissarius	10	--
Mühlen: Inspector, oder Mühlen - Boigt	12	--
Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange	--	4
Nota: Jeder Dehl - Größe: Hirs - Stampe: auch Schneide: Mühlen - Gang, wird vor einen Gang gerechnet.		
Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	--	2
Müller, um die Mege	--	2
Mühl: Knappen, oder Scheider	--	3
Mund: Becker	3	--
Mund: Rüche, Chursl.	6	--
Mund: Schencken	6	--
Müng: Druck: Meister	--	6
Müng: Druckwerck: Meister	1	--
Müng: Eisenschneider	1	--
Müng: Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoß: Wercke, ingleichen bey dem Schmelzen und Weißmachen, jeder	--	4
Müng: Factor	4	--
Müng: Gvardein	6	--
Müng: Meister	6	--
Müng: Ohme	--	12
Müng: Schnitten - Meister	--	8
Müng: Schreiber	4	--
Müng: Tiegelmärter	--	12

Mus.



	thl.	gl.		thl.	gl.
Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr.			Pächter, in denen übrigen großen und		
Ober-Steuer-Buchhalter	25	—	Mittel-Städten, von jedem hundert		
Ober-Steuer-Cassirer	20	—	Thalern Pacht-Geld	—	12
Ober-Steuer-Expeditores	6	—	Pächter, in kleinen Städten, von jedem		
Ober-Steuer-Procurator	10	—	hundert Thalern Pacht-Geld	—	4
Ober-Schieds-Gvardein	4	—	Pächter, deren Bauer-Güter Künd-		
Ober-Schoppen- und Gerichts-Schrei-			liches und sonstigen, von hundert		
ber in Leipzig	10	—	Thalern Pacht-Geld	—	4
Ober-Boigt, bey dem Bau-Wesen und			Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Oeconomia des Rathes zu Leipzig	9	—	ter 25. thlr	—	1
Ober-Waage-Schreiber	9	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Ober-Waldmeister	16	—	ter 50. thlr.	—	2
Ober-Zehndner	12	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Ober-Zeugschreiber	10	—	ter 75. thlr.	—	3
Ober-Zoll- und Sleits-Einnehmer in			Pächtere, deren Pacht-Quantum		
Dresden und Leipzig	8	—	über 75. thlr. bis 100. thlr. incl. be-		
Oculist	2	—	trägt	—	4
Ofen-Meister und Schmelzer	1	—	Pächtere, so statt des Pacht-Geldes		
Oeconomia-Inspector	6	—	jährlich ein gewisses an Getränke ge-		
Oeconomus bey denen Universitäten	2	—	ben, müssen nach dem Betrag, des		
Oeconomus bey denen Casernen	1	—	Markt-gültigen Preisses auf vorher-		
Oeschläger in Mühlen, wie ein Tage-			beschriebene Maaße contribuiren.		
sbhner.			Pachmeister auf denen Posten	2	—
Operisten, Chursl.	12	—	Pagen-Hoffmeister	20	—
Opticus	1	—	Pagen, Chursl.	6	—
Ordinarius, auf Universitäten	12	—	Pagen, bey Herrschafften	2	—
Organisten, wie der Kirchner.			Palais-Inspector	6	—
Orgelmacher, in denen großen und Mit-			Pappier-Händler, wie ein Kauffmann.		
tel-Städten	1	—	Pappiermacher, von jedem Gang oder		
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	—	12	Rab	—	4
Oshen-Zunge, so ohne Zwanglohn dienet	—	2	Parchentmacher, wie ein Leineweber,		
Oshen-Zunge, so um Zwanglohn dienet	—	1	Parforce-Jagd-Commendant	30	—
			Pasteten-Bcker	1	—
			Pastores in Dresden und Leipzig	8	—
			Pastores, in denen übrigen großen und		
			Mittel-Städten	4	—
			Pastores, in kleinen Städten	2	—
			Pechbrenn-Meister, und		
			Pechbrenner	—	2
			Pech-Knechte	—	2
			Pedelle auf Universitäten	—	16
			Pergamentmacher, in Dresden und		
			Leipzig	—	12
			Pergamentmacher in denen übrigen groß-		
			sen und Mittel-Städten	—	8
			Pergamentmacher in kleinen Städten	—	6
			Perlenfänger	2	—
			Peruqvenmacher in Dresden und Leipzig	2	—
			Peruqvenmacher in denen übrigen groß-		
			sen und Mittel-Städten	1	—

Peru.

	thl.	gl.		thl.	gl.
Peruquenmacher in kleinen Städten	—	8	Posthalter,		
Peruquenmacher bey Herrschaften, wie Gesellen.			Post-Berwalter, und } in Dresden,		
Peschafftsfuecher	1	—	Postmeister,		
Pfannentuchenbecker	—	12	Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hahn, Langensalka, Meissen, Stauchitz, Weissenfee, Wernsdorff, Wurzen und Zwicau	10	—
Pfannenschmied, bey dem Salz-Wercke zu Röhsn, und bey andern Salz-Cockuren wie ein Handwerker auf dem Lande	2	—	Posthalter, und } bey denen übrigen		
Pfarrer auf dem Lande.			Postmeister		
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe Pfarre in Einkünften haben	1	—	Stationen	6	—
Pfefferküchen-Becker, wie andere Becker.			Posthalter, und } in kleinen Städ-		
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.			Post-Berwalter,		
Pferde-Händler, wie Kaufleute.			ten und Orten, so entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100. thl. Gehalt vor die Pfer- de bekommen	1	—
Pferdner, wie ein Hüfner.			Post-Bothenmeister	4	—
Pflasterfeger in Dresden und Leipzig	—	12	Postschreiber in Dresden und Leipzig	3	—
Pflasterfeger in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	4	Postschreiber in andern Städten	1	—
Pflasterfeger in kleinen Städten	—	2	Postillon	—	8
Pferde-Jungen, so ohne Zwanglohn dienen	—	3	Post-Stallmeister, wie ein Post-Ber- walter.		
Pferde-Jungen, so um Zwanglohn dienen	—	1	Postschfleder, wie ein Pulver-Arbeiter.		
Pferde-Verleiher in Dresden und Leipzig	2	—	Premier-Lieutenant	4	—
Pferde-Verleiher in andern Städten	1	—	Probirer in Bergwerken	3	—
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.			Pro-Consul	20	—
Pfund-Berber in Dresden und Leipzig	1	—	Procuratur-Kornschreiber	5	—
Pfund-Berber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12	Procuratur-Berwalter	10	—
Pfund-Berber in kleinen Städten	—	6	Professores Theologiae, Juris & Me- dicinae in Leipzig und Wittenberg	6	—
Physicus, wie ein Medicus,			Professores Philosophiae	4	—
Piqueurs	2	—	Professores extraordinarii geben die Helffte, was die Ordinarii entrichten.		
Piquenmacher bey dem Zeughaufe, wie die Professions-Berwandten bey dem Zeughaufe.			Proviand-Amts-Berwalter	8	—
Pischmeister, vide Hof-Pischmeister.			Proviand-Bediende, niedrige	1	—
Polirer	1	—	Proviand-Commissarius	6	—
Polirer bey Mäuern und Zimmermei- stern	—	12	Proviand-Knechte, gewesene, so sich anderweit vermietet, contribuiren als andere Knechte.		
Porcellaine-Fabricanten, deren Qvan- tum ist besonders determiniret.	—	12	Proviand-Meister	6	—
Portschaffen-Träger	—	12	Proviand-Officier	2	—
Portschaffen-Träger-Expectanten, ge- ben nur die Helffte.			Proviand-Berwalter	6	—
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1	—	Provisor in Apotheken zu Dresd. u. Leipz.	2	—
Posamentier, vide Bortenwärcker.			Provisor in Apotheken in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
Post-Commissarius	6	—	Provisor in Apotheken in kleinen Städten	—	6
Post-Güter-Beschalter	2	—	Pulver-Arbeiter	—	4
			Pulver-Kdnner	—	4
			Pulver-Müller	—	16
			Puppenspieler geben als Commdianten.		

## N.

Nademacher, vide Wagner.	
Rappé-Eisenmacher	— 12
Raths-Cammerer, wie ein Raths-Herr.	
Raths-Copiste	1 —
Raths-Förster	1 —
Rathsherr zu Leipzig	20 —
Rathsherr zu Dresden	10 —
Rathsherr in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 —
Rathsherr in kleinen Städten	— 12
Rathsherr in noch geringern- und Vassallen-Städten	— 6
Raths-Deputirter bey der Creys Ein-nahme	6 —
Raths-Wächter, wenn sie in großen und Mittel-Städten die Arrestanten mit bewachen	— 8
Raths-Wächter, wenn sie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten,	
in Mittel-Städten	— 4
in kleinen Städten	— 2
Raths-Wachtmeister	1 —
Rectores auf denen Universitaeten	20 —
Rectores auf denen Fürstlichen-Schulen	3 —
Rectores auf denen Schulen in Dresden und Leipzig	4 —
Rectores in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 —
Rectores in denen kleinen Städten und geringen Orten	— 12
Recels-Schreiber	4 —
Rechenmeister	1 —
Regiments-Quartiermeister	3 —
Regiments-Feldscheer	2 —
Regimentschulze in Dresden	20 —
Registratores, würckliche, bey denen Collegiis	8 —
Registratores supernumerarii und Titulares bey denen Collegiis	4 —
Registratores in denen Gerichts-Stuben	4 —
Regierungs-Bothe, vide Cansley-Bothe.	
Reuth-Knechte, Chursl.	1 —
Reuth-Knechte bey Privatis	— 12
Reuthmeister, der Vice-Lande	16 —
Reuthmeister zu Merseburg und Zeth	12 —
Reuthschreiber	4 —

tbl.	gr.		tbl.	gr.
		Reyher-Wärter	2	—
		Reyse-Cammer-Cassirer	8	—
		Reyse-Cammer-Schreiber	4	—
		Reyse-Mund-Roch	4	—
		Reyse-Mund-Schenke	2	—
		Reyse-Stallschreiber	4	—
		Riener in Dresden und Leipzig	2	—
		Riener in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
		Riener in kleinen Städten	— 12	
		Riethsinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.		
		Rittmeister	10	—
		Ritter-Guths-Besigere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Chur-Sächsi. Hofe keinen Character haben	2	—
		Nota.		
		Alle un-mündige Besigere eines Ritter-Guths, wenn sie schon die Lehns-Pflicht nicht abgelegt, sollen, und zwar ein jeder, wosferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich 2 thlr. Personen-Steuer, gleich denen Vassallen, entrichten.		
		Jede Adeltiche oder Bürgerliche Witt-be und Adeltiches Fräulein, soll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, so sie besiget, ebenfalls 2 thlr. Personen-Steuer, gleich denen Vassallen, jährlich erlegen. Wosferne aber die Wänner noch besondere Praedicata gehabt, müssen dieselbige über dieses respective den 10. den und 20. sien Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.		
		Röhrmeister in Dresden und Leipzig	1	—
		Röhrmeister in denen übrigen großen und Mittel-Städten	— 12	
		Röhrmeister in kleinen Städten	— 6	
		Röhrmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleute sind	— 2	
		Ros-Vergte, so nicht Schmiede sind, in Dresden und Leipzig	2	—
		Ros-Vergte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	— 12	
		Ros-Vergte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten	— 6	

Ros



	fl.	gl.
Schmiede in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Schmiede in kleinen Städten	—	8
Schneider in Dresden und Leipzig nach Unterschied ihres Verdienstes, 1. 2. bis	3	—
Schneider in denen übrigen großen und Mittel-Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 12 gl. 1. fl. bis	1	12
Schneider in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 3. bis	16	—
Schneller bey der Artillerie	—	4
Schobhuttmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	—	—
Schön-schwarz- und Kunst-Färber in Dresden und Leipzig	3	—
Schön-schwarz- und Kunst-Färber in denen übrigen großen u. Mittel-Städten	1	12
Schön-schwarz- und Kunst-Färber in kleinen Städten	—	16
Schöpfenschreiber zu Leipzig	4	—
Schöbichreiber in Leipzig	1	—
Schösser auf dem Lande, wie die Gerichts-Berwalter.	—	—
Schreiber bey Churf. Expeditionen	3	—
Schreiber in Aemtern und bey Stadtschreibern, malschlich bey privatis, so nicht Litree trägt	1	—
Schreiber, so ums Lohn schreiben	1	—
Schreib- und Rechen-Meister	1	—
Schiffsigler in Dresden und Leipzig	1	—
Schiffsigler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
Schiffsigler in kleinen Städten	—	6
Schiffsigler in Dresden und Leipzig	1	—
Schiffsigler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	16
Schiffsigler in kleinen Städten	—	8
Schul-Collegen auf höchsten Schulen	2	—
Schul-Collegen in Dresden und Leipzig	2	—
Schul-Collegen in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Schul-Collegen in denen kleinen Städten	—	12
Schul-Collegen in denen adelichen Städten und auf dem Lande	—	8
Schulmeister	—	6
Schul-Procurator	1	—
Schuster in Dresden und Leipzig	2	—
Schuster in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Schuster in kleinen Städten	—	12
Schustler, wie Gesellen.	—	—
Schützen-Meister, Churf.	2	—
Schützen-Meister in Dresden und Leipzig	1	—
Schützen-Meister in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	16

Schützen-Meister in kleinen Städten	—	fl. 8
Schütz-Berwandte bey der Schweiß-Garde, wie Artillerie-Professionen	—	—
Schütz-Berwandte.	—	—
Schwänen-Wärter	1	—
Schweidfezer in Dresden und Leipzig	1	12
Schweidfezer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	16
Schweidfezer in denen kleinen Städten	—	8
Secretarii würtsche, bey denen Churf. Collegis und Expeditionen	12	—
Secretarii Supernumerarii und Titulares bey Hofe und denen Churf. Collegis	6	—
Secretarii bey Privatis	4	—
Seidendrucker in großen und Mittel-Städten	1	—
Seidendrucker in kleinen Städten	—	12
Seidensücker, vid. Gold- und Silber-sücker.	—	—
Seidenweber in Dresden und Leipzig	1	—
Seidenweber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	16
Seidenweber in kleinen Städten	—	6
Seiffensieder in Dresden und Leipzig	3	—
Seiffensieder in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Seiffensieder in kleinen Städten	—	8
Seller in großen und Mittel-Städten	1	—
Seller in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 2. 3. 4. 6. 8. bis	—	12
Senkler in Dresden und Leipzig	1	—
Senkler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
Senkler in kleinen Städten	—	6
Sealale, vid. Mäckler.	—	—
Sequester auf Ritter-Güthern, und	—	—
Sequesters-Beamte } geben wie die Berwalter.	2	—
Sequester der Bauer-Güther, wie Tages-löhner.	—	—
Siebmacher, vid. Korbmacher.	—	—
Siegelstecher, vid. Pestschaftstecher.	—	—
Silberbrenner	2	—
Silber-Cammerer	—	16
Silber-Diener	—	8
Silber-Dratzier, wie die Goldschläger.	—	—
Silber-Arbeiter und Kupffergartner	—	—
Soldaten, so in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben, insofien, wenn sie beurlaubet, und in denen Fabricen oder bey Handwerks-Meistern in Arbeit stehen, oder Tages-löhner Arbeit verrichten, sind von der	—	—

Verf.

	fl.	sl.		fl.	sl.
Personen Steuer disfalls nicht eximirt.			Stall - Knechte, so in Pension stehen		4
Nota. Die Unter - Officers und Tambours von denen Trenß - Regimentern, welche eine besondere Nahrung oder Handwerck treiben, müssen hiervon die Personen - Steuer entrichten.			Stall - Bengehülffe	1	
Sous - Lieutenant	2		Stahlgießer, wie ein Rothgießer.		
Spähnießer, auf dem Lande, wie andere Handwerker.			Stärckemacher in großen und Mittel - Städten	1	
Speise - Birthe, wie die Gasthofs - Besigere.			Stärckemacher in kleinen Städten	12	
Spiegel - Fabricanten, bey der Churf.			Steiger bey Bergwercken	6	
Spiegel - Hütte, deren Quantum ist besonders determinirt.			Stempel - Factor	6	
Spiegel - Factor	5		Stempel - Pappier - Stempeler	1	
Spiegelmacher	1		Stempelschneider	1	
Spilleute, wie die Musicanten.			Stein - und Bruchschneider	2	
Spisenhändler, wie die Kauffleute.			Steinschneider	1	
Sporer, in Dresden und Leipzig	1		Steinmeyer, in denen großen und Mittel - Städten	2	
Sporer, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	12		Steinmeyer in denen kleinen Städten	12	
Sporer, in kleinen Städten	6		Stein - Vollerer	16	
Sprach - Meister, bey denen Pagen und Cadets	3		Steinseger, vid. Pfasterseger.		
Sprach - Meister, auf denen Universtitäten und sonst	3		Steuer - Aufwärter	2	
Sprißnenmacher	1		Steuer - Callierer	16	
Stab - Schmid - Meister auf Hammerwercken	4		Steuer - Courier	3	
Stadt - Keller - Birthe, vid. Keller - Birthe oder Keller - Schencke.			Steuer - Procuratores	6	
Stadt - Physicus, woferne er nicht zugleich das Amt - Physicat beforret	4		Steuer - Registratores	8	
Stadt - Richter, wie ein Raths - Herr.	1		Steuer - Revisores	2	
Stadt - Steuer - Einnehmer	1		Stifts - Bau - Meister	6	
Stadt - Schreiber, wie die Aduarii.	1		Stifts - Steuer - Einnehmer	6	
Stadt - Vogt, wie ein Bürgermeister.	1		Stift, Raumburgische Regierungs - Käthe, jeder	40	
Stadt - Nachtmeister	1		Stifts - Syndicus	12	
Stall - Barbier und Bader	6		Stifts - Syndicus zu Zeitz	6	
Stall - Bildhauer	6		Stifts - Syndicus zu Burgen	6	
			Stüb - Knecht beim Brauen, wie ein anderer Brau - Knecht.		
			Stuccatur - Arbeiter, wie ein Gieps - Arbeiter.		
			Stollen - Geschworne	4	
			Sträßen - Bau - Meister und		
			Sträßen - Bau - Schreiber	3	
			Sträßen - Bereuter	1	
			Sträßen - Commissarius	6	
			Sträßen - Inspector	6	
			Strausen - Wärther	1	
			Strohkurflechter	4	
			Strumpfwürcker in Dresden und Leipzig	1	
			Strumpfwürcker in denen übrigen großen und Mittel - Städten	12	
			Strumpfwürcker in kleinen Städten	6	
			Strumpfwürcker auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.		
			Stubenheizer bey Hofe	1	
			Stückzieher	12	
			Stückverschneider	1	
			Stück - und Proviant - Knechte, abge-		

H B

dancke,

dancke, so sich anderweit vermiehet, wie Knechte.	1	16
Schuldi, so Winkelschulen halten, wie Kinderlehrer.	1	12
Stuhlflücker, wie ein Tischner.	1	10
Stuhlgestellmacher	1	4
Stuhlgeschreiber und Schreibmeister	1	1
Stuteren-Inspector	1	1
Stuteren-Verwalter	1	1
Stuteren-Meister	1	1
Stuteren-Schreiber	1	1
Stuteren-Wärter	1	1
Stuteren-Knecht	1	1
Sub-Diaconi wie Diaconi.	1	1
Substituti bey Pfarren	1	1
Superintendent in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Hain, Freyberg und Mauen.	16	1
Superintendenten in denen übrigen Inspectionen	6	1
Syndic bey Stiftern und Academien	12	1
Syndicus bey dem Capitul zu Zeitz	6	1
Syndicus bey dem Capitul zu Wurzen	6	1
Syndici bey Stadt-Räthen, wie die Raths-Herren.	6	1

**H**ierüber

Ein Scharfrichter oder Feldmeister in Dresden und Leipzig	6	1
Ein Scharfrichter oder Feldmeister in denen übrigen großen und Mittel-Städten	4	1
Ein Scharfrichter oder Feldmeister in kleinen Städten	2	1

**I**

Sabacks-Händler in Städten, wie Kaufleute.	1	4
Sabacks-Pfeiffenmacher, wie die Köpffer in kleinen Städten	1	4
Sabacks-Spinner, wie Tagelöhner.	2	1
Tablet-Cramer	4	1
Tafelbecker, Chursl.	4	1
Tafelbecker bey privatis	1	16
Taegelöhner, Holzhauer und dergleichen in Dresden und Leipzig	1	16
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen in	1	16

denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	4
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	1	2
Tagelöhner auf dem Lande, wenn sie unangelesen	1	2
Wofür sie aber bereits als angelesene Häusler contribuiren, sind sie frey.	1	2
Tanzmeister bey denen Pagen und Cadets	3	1
Tanzmeister auf denen Universitäten und sonst	3	1
Tänzer und Tänzerinnen, Chursl.	10	1
Tänzer und Tänzerinnen, welche mit dem Nahmen der Figuranten belegt sind	5	1
Tapezier in Dresden und Leipzig	2	1
Tapezier in denen übrigen Städten	1	16
Tappeten-Drucker	1	1
Tappeten-Mähler	1	1
Taschenpieler, wie ein Comediant.	1	1
Tischner in Dresden und Leipzig	2	1
Tischner in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	16
Tischner in kleinen Städten	1	6
Teichgräber in Dresden und Leipzig	1	16
Teichgräber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	8
Teichgräber in kleinen Städten	1	2
Teich-Woigt	1	8
Teichwärter	2	1
Teppichmacher in Dresden und Leipzig	2	1
Teppichmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	16
Teppichmacher in kleinen Städten	1	6
Theraber	1	1
Thorschreiber in Dresden und Leipzig	2	1
Thorschreiber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	16
Thorschreiber in kleinen Städten	1	8
Thornwärter, Chursl.	1	8
Thornwärter	1	1
Thürsteher bey Hofe	1	1
Thürmer in Dresden und Leipzig	1	1
Thürmer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	16
Thürmer in denen kleinen Städten	1	8
Thurn-Wächter	1	4
Thür-Knecht bey dem Rath zu Leipzig	4	1
Titular-Räthe, so sich von keinem Collegio schreiben	20	1
Tischler in Dresden und Leipzig	3	1

Tischler

	tbl.	gl.		tbl.	gl.	
Fischler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—	<b>B.</b>			
Fischler in denen kleinen Städten	—	8		<b>V</b> asallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Chur-Sächsischen Landen aufhalten, sind diefalls frey, und geben nicht mehr als ein anderer Vasall ohne Character	2	—
Todtengräber in Dresden und Leipzig	3	—		Vasallen, welche in Chur-Sächsh. Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten	2	—
Todtengräber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—		Bergolder, wie ein Maßler.		
Todtengräber in denen kleinen Städten	—	6		Berwalter, Churf.	8	—
Topffer in Dresden, nach Unterschied ihres Verdienstes 1. Zflr. 12. Gr. bis	3	—		Berwaltere aufn Lande	1	—
Topffer in Leipzig	1	—		Befugte, Bauschreiber	5	—
Topffer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	8		Uhrmacher in Dresden und Leipzig	3	—
Topffer in denen kleinen Städten	—	4		Uhrmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1. zflr. bis	2	—
Traitens, wie die Gasthofs-Besitzer.				Uhrmacher in denen kleinen Städten s. gl. bis	—	16
Trathzieher in Dresden und Leipzig	1	—		Vicarii bey denen Dom- Capituln, wie die Schul-Collegen in mitteln Städten	1	—
Trathzieher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	6		Vice-Berggeschworne	2	—
Trathzieher in denen kleinen Städten	—	3		Vice-Guardein	4	—
Trancksteuer-Ausscher in Dresden und Leipzig	2	—		Vice-Land-Rentmeister	16	—
Trancksteuer-Ausscher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—		Vice-Marschscheider	4	—
Trancksteuer-Ausscher in denen kleinen Städten	—	8		Vice-Ober-Steuer-Buchhalter	25	—
Trancksteuer-Ausscher auf dem Lande sind frey.				Wich-Nachter	—	16
Trancksteuer-Korvisores	2	—		Wirttels-Häufner	—	2
Trescher	—	2		Visitatores ordinacii	—	16
Trippf-Häufler	—	2		Visitatores supernumerarii	—	8
Trompeter-Scholare	1	—		Universitäts-Famuli oder Pedelle	—	16
Tüddler, wie ein Höcker.				Universitäts-Syndicus	12	—
Tuch- und Boymacher in denen großen und Mittel-Städten	1	—		Universitäts-Berwalter	10	—
Tuch- und Boymacher in denen kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 2. 3. 4. 6. 8. bis	—	12		Unter-Förster, wie Fuß-Knechte.		
Tuchscheerer und Bereiter in Dresden und Leipzig	1	—		Unter-Leichen-Schreiber	2	—
Tuchscheerer und Bereiter in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12	Unter-Marckt-Boigt in Leipzig	1	—	
Tuchscheerer und Bereiter in kleinen Städten	—	4	Voigte auf Ritter- und andern Güthern	—	16	
			Vorläuffer bey der Saiger-Hütte	—	4	
			Vormundschafft-Schreiber in Leipzig	4	—	

	fl.	gl.		fl.	gl.
Vormundschafft-Registrator und Copiste in Leipzig	3	—	Waid-Bereiter	—	16
Vorreuter, Churf.	1	—	Waid-Händler, wie ein anderer Kauf- mann	—	4
Vorreuter, bey privatis	—	8	Waid-Knecht	—	—
Vorschmidt auf Hammerwerken	—	2	Wapenhaus-Verwalter, wie ein anderer Verwalter	1	—
Vorwieger auf der Saiger Hütte	—	4	Walck-Müller, von jedem Gange oder Bade	—	4
			Walckeser	—	16
			Walckes-Meister	1	—
			Wasser-Kunst-Wärter, wie ein Köch- meister	—	—
			Wasser-Verwalter	10	—
			Weingebirgs-Inspector	6	—
			Wein-Inspector oder Einnehmer in Leipzig	4	—
			Wein-Kieper	—	12
			Wein-Meister zu Merseburg	2	—
			Weinschläge-Schas-Einnehmer in Leipzig	2	—
			Wein-Schenken in Dresden und Leipzig	4	—
			Wein-Schenken in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
			Wein-Schenken in kleinen Städten und auf dem Lande	—	6
			Wein-Schenken die nur ihren Zuwachs verkauffen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Wein-Schen- ken frey	—	—
			Wein-Visierer in Dresden und Leipzig	1	—
			Wein-Visierer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	8
			Wein-Visierer in denen kleinen Städten	—	4
			Weißgerber in Dresden und Leipzig	2	—
			Weißgerber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
			Weißgerber in denen kleinen Städten	—	6
			Werkmeister auf Blechhämmern	1	—
			Wid-Meister	—	16
			wenn solche Function mit der Ober-Forst- meisterey combiniret, wird nur die hö- here Charge in Ansfas gebracht.	—	—

Wid.

Wildpretz-Händler wie die Hocken.	
Wiesen-Boigt in Dresden	16
Wind-Büchsenmacher	2
Windmacher in Dresden und Leipzig	1
Windmacher in denen übrigen Städten	12
Wind-Müller von jedem Gange	4
Wind-Müller, so gepachtet, giebt nur die Helffte.	
Winger	4
Winger-Knechte	2
Woll-Kammer	2
Woll-Krempler	2

3.

<b>Zahn-Arzt</b>	2
Zehndner	6
Zehnd-Schreiber	4
Zehndner oder Drescher, wenn sie nicht schon als Häufiler contribuiren	2
Zeichen-Meister bey denen Pagen und Cadets	3
Zeichenmeister in Städten und Schulen	6
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.	3
Zehr-Gärtner	6
Zelt-Inspecteur, Churf.	3
Zelt-Schneider	2
Zeugmacher in Dresden und Leipzig	1
Zeugmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12
Zeugmacher in kleinen Städten	4
Zeug-Schreiber, Churf.	6
Zeug-Hauf,	
Alle Professions- und Schutz-Verwandte, so bey dem Zeug-Hause stehen, wenn sie Gesellen halten, entrichten	2
Die übrigen Schutz-Verwandten, welche keine Gesellen setzen, sind als Gesellen selbst zu consideriren, und entrichten das bestimmte Contingent an	12

Zeugwärter bey der Jagd	2
Ziegelstreicher in Dresden und Leipzig	1
Ziegelstreicher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6
Ziegelstreicher in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3
Ziegeldecker, wie ein Mauer-Meister und resp. Gesellen.	
Zieler in Dresden und Leipzig	1
Zieler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16
Zieler in denen kleinen Städten	8
Zimmer-Frotteur	2
Zimmer-Geselle	4
Zimmermeister in Dresden und Leipzig	4
Zimmermeister in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1
Zimmermeister in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12
Zinn-Bergwercks-Factor	4
Zinngießer, vid. Rammgießer.	
Zobel- und Rauchwercks-Färber	2
Zoll- und Sleits-Einnehmer, vid. Sleits-Einnehmer.	
Zoll-Bereuter	1
Zöllner in Leipzig	2
Zubuf-Verbe	8
Zucker-Becker, wie der Conditior.	
Zucht-Meister	8
Zwecken-Schmidt, vid. Nagel-Schmidt.	
Zwirner, wie ein Tagelöhner in Mittel-Städten	4

Anhang:

Derjenige, welcher Pferde reißet, oder Schweine schneidet giebet jährlich	8
Ein Knecht bey einem Scharff-Richter oder Feld-Meister, entrichtet jährlich	6

## NOTANDUM.

**W**egen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Professionen, hat jeder Meister von jeden Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorhersehender Consignation angesetzt ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successively in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4. Groschen.

Alle diejenigen Meister, welche andern Meistern nur um das Lohn arbeiten, sind blos als Gesellen in Ansatz zu bringen.

Die ehemalig. Fürstl. Weiskenselschen, Merseburgischen und Zeitzischen Be-

dienten, welche in Chursl. Dienste nicht recipiret sind, und in Chur-Sächsl. Landen sich aufhalten, geben nur den 4ten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Charactors oder Dienstes.

Die Fürstl. Schwarzburgischen und Gräfl. Stollbergischen Räte, Beamten, und Diener in denen Aemtern Kelbra und Heringen, geben nur den 2ten Theil von denen in der Beilage sub A. des Ausschreibens, und der alphabetischen Consignation befindlichen Ansetzen, nach Proportion ihres Charactors und Dienstes.

Die Gräfl. Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den 2ten Theil von denen in der Beilage sub A. des Ausschreibens und der alphabetischen Consignation befindlichen Ansetzen, nach Proportion ihres Charactors und Dienstes.



CAPVT II.

Derer Dames, Frauenzimmer, und Weibz-  
Personen, Beytrag zur Personen = Steuer  
betreffend.

§. 1.	Rthl.	gl.	Rthl.	gl.
Die Churfürstl. Obrist- Hofmeisterinnen und jede jährlich 1000, 50 —	50	—	wen nicht fortsetzen, entrichten nur den 20sten Theil. Wann nun bey solchen 20sten Theile Brüche vorkommen, gehet selbige, in so weit sie unter einen Pfennig sind, jedesmal der Contribuenten zu gute.	—
Die Fräulein Hofmeisterinnen, jede 30 —	30	—	Die Wittwen, deren verstorbene Ehe-Männer mit Characters begnadiget gewesen, und sich in der Ober- oder Nieder-Lautsch wesentlich auf halten, sollen ebenfalls resp. den 10den und 20sten Theil desjenigen Quanti, welches ihre Männer erlegen müssen, bezahlen.	—
Die Cammer-Fräulein, jede 20 —	20	—	Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen am Churfürstl. Hofe 4 —	—
Die Hof-Dames, jede 10 —	10	—	Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin 2 —	—
Diejenigen Dames, so bey Fürstl. Personen in Ihro Churf. Durchl. Landen sind, geben nach obigen Ansätzen nur die Hälfte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerrinnen gehalten.			Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedientinnen, und nicht bloß wegen ihrer Männer den Namen haben, und am Hofe sind 2 —	
Die Ehe-Consortinnen und Eheweiber sämtlicher Ministrorum, Räte und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Ehe-Weiber, sind vor ihre Personen besreyet, weil bey dem Ansatze ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden.			Silber-Geräth- und Zim-Wäscherin 1 — Die geringsten 2 2 1 —	
Die Wittwen, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Erat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Erat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben den 10den Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehe-Männer von dem gedachten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienten bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratoris conditionis gewesen, ingleichen eine Profession und Handwerck getrieben, welches die Witt-			Unverehelichte Weibz-Personen, die an ihrer Eltern oder Auserwandten Probe sind, bleiben von der Personen-Steuer frey.	
			§. 2. Diejenigen verehelichten oder unverehelichten Weibz-Personen, welche Handlung, oder andere Bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer	

K

verstorbenen

thl.	gl.		thl.	gl.
		verstorbenen Männer Nahrung		
		fortsetzen, haben die Helfte zu ent-		
		richten, von demjenigen, wie die		
		Manns-Personen, die sich in glei-		
		chen casu befinden, taxiret sind.		
		Eine Ausgeberin oder Haushälterin		
		in Städten oder auf dem Lande,		
		entrichtet jährlich	16	
		Eine Französin	1	
		Eine Cammer-Frau, Cammer-Jung-		
		fer oder Aufwart-Mägden bey		
		Privats	20	
		Eine Wasch- oder so genannte junge		
		Magd bey adelichen oder anderen		
		Herrschaften auf dem Lande, inslei-		
		chen in denen Städten Dresden und		
		Leipzig	16	
		In anderen Städten	6	
		Eine Köchin bey Adelichen und an-		
		deren Herrschaften auf dem Lande,		
		insleichen in denen Städten Dresden		
		und Leipzig	1	
		In anderen Städten	8	
		Eine Person, so Pus macht, in		
		Dresden und Leipzig	1	
		In anderen Städten, nach der Obrig-		
		keit Ermessen, 4. bis	6	
		Eine Weibs-Person, so Mägden in		
		Neben unterrichtet	1	
		Eine Weibs-Person, so netzt, wäschet,		
		klöppelt, und in keinen Diensten ste-		
		het, in Dresden und Leipzig	16	
		In anderen grossen und Mittel-Städten	8	
		In kleinen Städten	4	
		Eine Weibs-Person, so stricket oder		
		spinnet	4	
		Eine Weibs-Person, welche andere		
		Hand-Arbeit verrichtet	2	
		Eine Silber-Wäscherin		16
		Eine Küchen- oder Haus-Magd		8
		Eine Vieh-Magd		4
		Eine Käte-Mutter		4
		Ein Schwein- oder Gänse-Mägden		1
		Nota. Wo Zwang-Lohn eingefüh-		
		ret, und das Gesinde darum die-		
		ner muß, wird nur die Helfte des		
		Ansatzes gegeben.		
		Eine Weh-Mutter in denen Städten		
		Dresden und Leipzig	4	
		In Mittel-Städten	2	
		In kleinen Städten und auf dem Lande		8
		Eine so genannte Stuhlfräule in Dres-		
		den und Leipzig	2	
		In Mittel-Städten	1	
		In kleinen Städten und auf dem Lande		4
		Eine Amme in Dresden und Leipzig	1	
		In Mittel-Städten		12
		In kleinen Städten und auf dem Lande		4
		Eine Kinderfrau bey Adelichen und		
		angesehenen Bürgerlichen Personen		
		in Dresden und Leipzig		16
		Bey geringern Personen		4
		In Mittel-Städten		8
		In kleinen Städten und auf dem Lande		2
		Ein Kinder-Warte-Mägden		1
		Notandum.		
		Die Soldaten-Weiber, sie mögen		
		verheyrathet seyn, oder in Witt-		
		wen-Stande leben, wenn sie mit		
		Hand-Arbeit, oder sonst ihr Brod		
		erwerben, sind schuldig die Per-		
		sonen-Steuer ebenfalls zu entrichten.		





DESCRIPTION

B.

# Liefer-Schein.

Endes unterschriebener liefert zu der Anno 1763. ausgeschriebenen Personen Steuer, auf den Termin

Lactare - - - }  
Bartholomaei } 176

= Thlr. = gl. = pf. nehmlich

= Thlr. = gl. = pf. wegen seiner Charge oder Characters, so zu benennen, und jede besonders anzusehen ist.

Nota. Wenn bey einer Chur: Fürstl. Cassé der Abzug gemacht worden, wird blos gesetzt:

= Thlr. = gl. = pf. Vacar, weil bey der N. Cassé das Contingent abgezogen worden.

Ferner,

wegen derer Domestiquen,

= Thlr. = gl. = pf. N. N. der Informator,

= Thlr. = gl. = pf. N. N. der Cammerdiener,

= Thlr. = gl. = pf. N. N. der Jäger,

u. und so fort.

ucl.

zur Creys: Steuer: Einnahme }  
zur Amts: Steuer: Einnahme }  
bey dem Stadt: Magistrat

daro in Steuermäßigen  
Münz: Sorten.

Sign. N. den x.

N. N.



nc



VD 18





Ihrer  
Königl. Hoheit und Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Sachsen,

z. z.

# Ausschreiben,

über die

von E. getreuen Landschaft,

bey dem im ietzigen Jahre gehaltenen Land-Tage  
verwilligte

Allgemeine

# Personen-Steuer

wie solche,

von und mit dem 176

entrichtet werden

De Dato Dresden, den 12.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnä

Dresden

Gedruckt und zu finden bey der verordn. Chur  
und deren Adv. Johann C.

BIBLIOTHEK  
FONICKAWIA

*Die Ausschreiben vom 21/*

